Das Vorbehaltsgut.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

eingereicht und mit Genehmigung derselben veröffentlicht von

Arthur Karsen

Referendar in Freystadt (Niederschlesien).

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1905.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Beyerle.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Dahn, Dekan.

Meinen geliebten Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Prinzip des sächsischen ehelichen Güterrechts. 1869.

Albrecht, Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts. 1828.

Baron, Der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch eine Ehefrau nach neuem Recht. Diss. Leipzig 1902.

Behaghel, Der Ehevertrag nach französischem und badischem Recht. 1871.

Berger, Dissertatio de discrimine bonorum uxoris. 1709.

Berk, Über das bremische Güterrecht der Ehegatten. 1832.

Besser, de donatione bonorum recepticiorum ub uxore Saxonica absque mariti consensu speciali facta valida. Lips. 1753.

Bestgen, Die Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Diss. Leipzig 1902.

Böhme, Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. 6 Teile. 1775.

Bornemann, Civilrecht. 2. Ausgabe. 1845.

Brill, Die Surrogationsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere die §§ 1370 und 1381. Diss. Tübingen 1903.

Bruckner, Rechtsstellung einer selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibenden Ehefrau im modernen Rechte. Diss. Freiburg 1903.

v. Bürck, Das Vorbehaltsgut der Ehefrau. Diss. Göttingen 1891.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 3. Aufl. 1901.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 4. Aufl. 1898.

Dernburg, Preußisches Privatrecht. 4. Aufl. 1896.

Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 4. 1903.

Dernburg in der Juristenzeitung 1902 S. 465 f.

Dernburg in der Juristenzeitung 1905: zum fünften Jahrestag des neuen bürgerlichen Rechts, Januarheft.

Dücker, Die Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Diss. Rostock 1903.

Düringer und **Hachenburg**, Kommentar zum H.G.B. 1899.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht, eine Einführung in das Recht des B.G.B. Bd. 2. 1898.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 3.—5. Aufl. 1900.

Endemann, Beiträge zur Kenntnis des Handelsrechts des Mittelalters, in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 5 S. 333 ff.

Emminghaus, Pandekten des gemeinen sächsischen Rechts. 1851.

Feisenberger, Beiträge zur Erläuterung der Errungenschaftsgemeinschaft des B.G.B. Sächsisches Archiv Bd. 10.

Feist, Das Prinzip der dinglichen Surrogation im Familien- und Erbrecht des B.G.B. für das Deutsche Reich. Diss. Tübingen 1903.

Finsler, De obligatione uxoris circa solvenda mariti debita. 1822.

Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen preußischen Privatrechts. Bd. 4. 1897.

Friese-Liesegang, Magdeburgische Schöffensprüche. Berlin 1901.

Gaertner, Dissertatio Juris Romani distinctionum inter dotem et parapherna foris Germaniae non esse accomodandam. 1724.

Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 1852.

Gengler, Deutsches Privatrecht. 4. Aufl. 1892.

v. Gerber, Erörterungen zur Lehre vom deutschen ehelichen Güterrechte. 1869.

Gierke, Der Entwurf des B.G.B. 1889.

Glogauer Rechtsbuch, Ausgabe von Wasserschleben. Sammlung von Rechtsquellen. Bd. 1, 1860, S. 1—79.

Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten. Bd. 25. 1824.

Goldmann, Kommentar zum H.G.B. 1901.

Gößmann, Die allgemeine Gütergemeinschaft nach Fuldischem Partikularrecht. 1847.

Göschen, Die Goslarischen Statuten. 1840.

Hachenburg, Vorträge über das bürgerliche Recht für das Deutsche Reich. 1898.

Hänel, Die eheliche Gütergemeinschaft in Ostfalen. Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 1 S. 273—344.

Haubold, Lehrbuch des königl. sächsischen Privatrechts. 1820.

Heimbach, Lehrbuch des partikulären Privatrechts. Bd. 1. 1848.
Heise und **Cropp**, Juristische Abhandlungen. 2 Bde.. 1827—1830. II, 427—578: Cropp, über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten nach den Grundsätzen des hamburgischen Rechts.
Hoffmann, S., Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. 1889.
Hoffmann, über die Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Diss. Greifswald 1901.
Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Bd. 1 1886, Bd. 4 1893.
Koch, Kommentar zum A.L.R. 1886.
Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts.
Klock, liber singularis relationum. 1653.
Lang, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Personen-, Familien- und Vormundschaftsrechts.
Lehmann-Ring, Handelsgesetzbuch. Bd. 1. 1899.
Mackenroth, Anna, Zur Geschichte der Handels- und Gewerbefrau. Diss. Zürich 1894.
Makower, Handelsgesetzbuch und Kommentar. 1899.
v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels. 1867.
Mugdan-Falkmann, Entscheidungen der Oberlandesgerichte. Septemberheft 1904. Güterrechtliche Befugnisse des Ehemanns, der eine Geschäftsfrau heiratet. S. 148 ff.
Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Recht. 4. Teil. 1837—1865.
Peterssen, Das eheliche Güterrecht in den Städten und Flecken des Fürstentums Osnabrück. 1867.
Philippowich, Grundzüge der politischen Ökonomie. Bd. 1: Allgemeine Volkswirtschaftslehre.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz. Bd. 4: Familienrecht. 3. Aufl. 1904.
Planck, Die rechtliche Stellung der Frau nach dem B.G.B. 1899.
Post, Das Samtgut. 1864. 2. A. 1879: Das bremische Recht.
Rathmann, Einige Worte über eheliches Güterrecht im heutigen gemeinen Rechte in Deutschland. 1859.
v. Roth, Bayrisches Civilrecht. Bd. 1. 1881.
v. Roth, Deutsches Privatrecht. Bd. 4. 1881.
Rocholl, Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900.
Runde, Deutsches eheliches Güterrecht. 1871.
Salamonski, Das Vorbehaltsgut der Ehefrau beim gesetzlichen Güterstande des B.G.B. Diss. Rostock 1901.

Schmidt-Habicht, Kommentar zum B.G.B., Familienrecht. 1. Lfg. 1900, 2. Lfg. 1904.

Schroeder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Bd. 1 1863, Bd. 2 1.—3. Abt. 1868, 1871, 1874.

Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich in seinen Grundzügen. 3. Aufl. 1900.

Seefried, Johannes Adamus, Dissertatio de bonis recepticiis. Lips. 1678.

Siebenkees, Die Intestaterbfolge nach Nürnbergischen Rechten. 1787.

Siebenhaar, Lehrbuch des sächsischen Privatrechts. 1872.

Simons, Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Diss. Leipzig 1903.

Staudinger, Kommentar zum B.G.B. Bd. 4. 1899.

Staub, Kommentar zum H.G.B. 6. Aufl. 1899.

Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. 1902.

Ullmann, Juristische Wochenschrift 1902.

Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen. Bd. 1. 1860.

Welter, Handbuch über das eheliche Güterrecht Westfalens. 1861.

Wieruszowski, Handbuch des Eherechts. 1. Teil: Die allgemeinen Wirkungen der Ehe. 1900.

Wilmowski, Lübisches Recht in Pommern. 1867.

Winter, über die Eintragung von Vorbehaltsgut ins Güterrechtsregister. Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit Jahrg. 1 Heft 10.

Zachariae-Lingenthal, Handbuch des französischen Civilrechts. 1895.

Zeitschrift für populäre Rechtskunde 1. Jahrg. 1901.
a) Die Kleider der Ehefrau im B.G.B.
b) Das Güterrechtsregister in seiner Bedeutung.

Zschimmer, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 52 S. 485 ff.

I. Einleitung.

Begriff und Vorkommen des Vorbehaltsguts.

Die Auffassung des Wesens der Ehe ist nicht ohne Einfluß auf die gegenseitige vermögensrechtliche Stellung der Ehegatten. Im ältesten römischen Recht verlor die Frau mit Eingehung der Ehe ihre juristische Persönlichkeit an den Mann, sie wurde seiner manus, seiner hausherrlichen Gewalt, in personen- wie vermögensrechtlicher Beziehung unterworfen. Sie hatte die Stellung einer filiae familias. Auch in der sogenannten freien Ehe fehlte die bewußte völlige Lebensgemeinschaft. Die Frau war nicht des Mannes Genossin.

Nach dem römischen Recht der späteren Zeit hat die Ehe an sich keinen Einfluß auf die Stellung der beiden Gatten zum eigenen Vermögen. Jeder behält sein Eigentum, ist erwerb- und geschäftsfähig wie vorher. Der Mann trägt alle Lasten der Ehe. Die Frau leistet ihm dazu aus ihrem Vermögen nur insofern einen Beitrag, als ihm aus demselben eine dos bestellt wird. Diese geht für die Dauer der Ehe in das Eigentum des Mannes über. An dem übrigen Vermögen der Frau, parapherna[1]) genannt, hatte der Mann keinerlei Recht. Die Frau kann die Paraphernen dem Manne jedoch sowohl zur Verwaltung wie zur Benutzung

[1]) C. 5, 14, 8; D. 23, 3, 9; D. 39, 5, 31, 1; D. 35, 2, 95 pr; C. 5, 12, 29.

überlassen. Sie kann mit ihm darüber auch Verträge abschließen und durch solche sogar ihm das Eigentum, ohne daß sie die Natur der dos erlangen, übertragen, wie in der zweiten Stelle, D. 23, 3, 9, ausdrücklich anerkannt wird.[1]) — Das römische Recht kennt nur diese beiden Arten des Frauenvermögens.[2]) Dem römischen Rechte sind Vorbehaltsgüter, Vermögensmassen, die kraft besonderer Bestimmung dem Einfluß des ehelichen Güterrechts entzogen sind und der Frau zur freien Verfügung stehen, fremd. Es fehlt ja die, wenn auch noch so lose, Vereinigung des beiderseitigen Vermögens — herrscht doch Gütertrennung — und der ausdrückliche Ausschluß einzelner Massen oder Gegenstände. Nach römischem Recht bedarf es keines besonderen Vorbehalts von seiten der Frau, um ihr Vermögen außer der dos für sich zu behalten.

Dies ist der normale Zustand des Frauengutes.

Die eigentliche Wurzel unseres Institus liegt im deutschen Rechte. Das deutsche Recht des 14. und 15. Jahrhunderts hat an Stelle des Gegensatzes von dos und parapherna den von eingebrachtem und vorbehaltenem Gut.[3])

Dem Sachsenspiegel ist der Begriff noch fremd. Svenne en man wif nimt, so nimmt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap. (I, 31, § 2). Eine derartige Bildung ist auch im Landrecht unmöglich.[4]) Das eheliche Vermögensrecht, das uns Eike von Repgow schildert, ist ein auf ländliche Verhältnisse berechnetes. Der Mann ist Grundbesitzer. Die Frau geht zu ihm, mit Hausrat ausgestattet. Das ist ungefähr das Verhältnis, dem er als dem

---

[1]) Glück XXV S. 261.

[2]) Rathmann S. 12; Gaertner S. 27, 28; Gottschalk S. 67; Roth, Bayer. Civilr. S. 435; a. M. Seefried S. 1 ff.

[3]) Förster-Eccius S. 44.

[4]) v. Martitz S. 254; a. M. v. Gerber S. 21; Schröder in Ztschr. f. Rechtsgesch. X, 433.

regelmäßigen seine Sätze anpaßt. Die Frau ist ausnahmslos unmündig. Das mundium des Mannes über sie ist unbeschränkt.

Sondergut findet sich erst im Stadtrecht. Hier war es ein Bedürfnis des Rechtslebens in den Städten mit ihrem fortschreitenden Wohlstand, der Frau Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen, um sie gegen Verschleuderung ihres Vermögens zu schützen. In den Stadtrechten, wo mit dem Sachsenspiegel auch sein eheliches Vermögensrecht galt, war es bei der veränderten Wirtschaft der Städte überhaupt ein unbedingtes Erfordernis, die Befugnis, die jenes Rechtsbuch dem Manne gewährte und die Rechtslage der Frau auf das äußerste gefährdete — hatte doch der Mann über die Fahrhabe der Frau freie Verfügung —, einzuschränken.

Der Frau mußten Güter eingeräumt werden, die sie nicht durch Verheiratung auf das Spiel setzte. Die Bildung von Sondergut steht im Gegensatz zum Landrecht. Sie war das Mittel, die Ehevogtei des Mannes zu mildern. Seine Schaffung war ein bedeutsamer Schritt zur eigenen Geschäftsfähigkeit der Ehefrau im deutschen Recht.

In den Städten hatte der Grundbesitz seine herrschende Stellung verloren. Das Kapital ward Herr. Gewinn und Erwerb durch Umsatz und Produktion beherrschten Leben und Tätigkeit. Industrie und Handel, die die Städte zu Mittelpunkten des Kapitalvermögens werden ließen, durchbrachen notwendig jene alte Anschauung, die nur in dem freien Grundbesitz das Vermögen der Familie zu sehen pflegte, für die das fahrende Gut im wesentlichen als Pertinenz in Betracht kam.

Diese veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse erforderten eine neue rechtliche Ordnung. Die Zurückstellung der Frau schwand. Das Güterrecht blieb zwar in seinen wesentlichen Grundzügen bestehen, die Eheleute konnten aber durch Ehe-

beredungen die gegenseitigen rechtlichen Verhältnisse ordnen, die Ehefrau die Gewere des Mannes an ihrem Gut einschränken oder ausschließen, sich Sondergut schaffen. Dies Bedürfnis machte sich dort nicht geltend, wo die Frau oder ihre Erben gegenüber der Verfügungsgewalt des Mannes geschützt waren. So sehen wir, daß in den Rechtsgebieten, die gütergemeinschaftliche Rechtsbildungen besaßen, ein Bedürfnis zu Sondergutsbildungen für die Frau seltener hervortrat.

Sondergut ist also deutsches Recht. Als aber das römische Recht eindrang, wurden die ursprünglichen Rechtsgedanken des deutschen Rechts von den romanistisch gebildeten Juristen, denen die Weiterführung der Rechtsentwicklung in Deutschland zufiel, vielfach verkannt und mißverstanden. Durch alle Formen der güterrechtlichen Entwicklung geht als Grundzug hindurch, daß die beiderseitigen Vermögensmassen des Mannes und der Frau geeint sind, der Gewere des Mannes unterliegen. Daneben fand man auch Sondergüter, die nicht den Vorschriften über die anderen Massen unterlagen. Da ging das römische Recht vielfach den gewaltsamen Bund mit dem deutschen Recht ein.[1]) Aus der Gewere machte man den usufructus maritalis; dos und parapherna mußten diesem unterliegen. Für das Sondergut suchte und glaubte man aus dem Corpus juris in den Rezeptizien Entsprechendes gefunden zu haben.[2])

Dem Corpus juris fremd,[3]) entstammt dieser Ausdruck einer Stelle des Gallius, Noctes Atticae XVII, 6:

quando dotem mulier marito dabat, tum, quae ex suis bonis retinebat neque ad virum tramittebat, ea „recipere“ dicebatur, sicuti nunc quoque in venditionibus „recipi“ dicuntur, quae excipiuntur neque veneunt.

---

[1]) Rathmann S. 12; Windscheid § 507 A. 1.

[2]) Gengler S. 544.

[3]) Besser S. 4, 5.

Um ein Rezeptizgut schon im Corpus juris zu finden, scheut man sich nicht, Stellen falsch aufzufassen, einen unrichtigen Sinn in sie hineinzulegen. So in folgender Stelle: Bonorum dotalium juris fictione Dominus est maritus, Paraphernalium legitimus est administrator seu vice dominus. Proinde bonorum dotalium et paraphernalium nomine tam quam de re sua vel quasi maritus expiriri intellegitur nec mandato opus habet. Quod tertium vero genus bonorum, quae recepticia appellantur, quamvis et eorum nomine sine mandato agere possit, tamen sine contione rati non admittitur. Atque de hoc tertio genere bonorum, intelligenda l. 21 C. 2, c. 2 maritus dum ait: maritus in rebus uxoris, videlicet, quae nullo jure ad maritum spectant, ejus modo sunt bona receptitia.[1])

Diese Stelle des Kodex spricht ganz allgemein von rebus uxoris, offenbar von allen Paraphernen. Was das römische Recht von Paraphernen bestimmt, bezieht Klock auf die Sachen, die er receptitia nennt. Das andere Frauengut, was nicht dos ist, was sich unter der Hand des Mannes wie eines Vormundes befindet, wird als parapherna bezeichnet. Man versteht unter parapherna die in D. 23, 3. 9, genannten res in parapherna datae und nennt res, quae retinet sibi propriasque custodiae uxor, in quae nihil maritus juris obtinet, receptitia.

Nicht das Rezeptizgut wird besonders bestellt, sondern die dos. Wenn man überhaupt von bona receptitia reden will, so ist es eben nur ein anderer Ausdruck, der sich von selbst erklärt, wenn die Frau mit Ausnahme bestimmter Stücke ihr ganzes Vermögen dem Manne zur dos gab. Um ein Rezeptizgut zu schaffen, hat die gemeinrechtliche Praxis unter Verkennung des Gegensatzes von dos und parapherna

---

[1]) Klock rel. 4 Nr. 25—29.

vielfach angenommen, alles Vermögen, welches die Frau zur Zeit der Eingehung der Ehe besitzt, sei für Dotal-, alles übrige, was sie später erwerbe, für Paraphernalvermögen anzusehen.[1])

Dotal- und Paraphernalvermögen unterwirft man dem Manne.

Dotalia vocantur, quae pleno jure, quod ad proprietatem et usumfructum, ab uxore in maritum, ad sustinendi matrimonii onera transferuntur; paraphernalia dicuntur, quorum proprietatem uxor sibi retinet, administratione solummodo et usufructu in maritum translatis, recepticia denique sunt, quorum et proprietatem et usumfructum et administrationem quoque uxor sibi reservat.[2])

§ 6—9 l. c. nehmen an, was die Frau dem Manne gleich bei Eingehung der Ehe einbringt, sei Dotal-, was später, Paraphernalgut. §§ 15 und 16 l. c. weisen auf D. 23, 3, 9 hin und sprechen von Paraphernen im eigentlichen Sinne des römischen Rechts und fahren dann fort: marito in rebus paraphernalibus solum administratio, non item ususfructus adscribendus est. Quae quidem cum ex jure civili proficiscantur, longissime abunt a Germanico ac imprimis Saxonico jure. In usu enim fuit Saxonibus vetustissimis, itemque omnibus gentibus septentrionalibus, antequam jus civile ad ipsos provenisset, omnibus uxoris bonis unam eandemque naturam tribuere quando quidem ignari prorsus dotalium, paraphernalium ac recepticiorum bonorum sibi istud asseruerunt jus, ut marito in omnibus bonis, quae uxor inferebat sive

---

[1]) Haubold S. 79; Heimbach S. 191; Seefried S. 1ff.
[2]) Berger § 3.

tempore nuptiarum sive postea competeret administratio et ususfructus, e contrario ipsa proprietas apud uxorem remaneret, quam in rem facit satis commode Speculum Saxonum (Lib. 3 art. 74, 45; Lib. 1 Art. 31). Antequam jus civile ad ipsos provenisset! Wie bezeichnend![1]) Offenbar hat die Praxis, haben die Rechtslehrer römisches mit deutschem Recht vermischt, ein allgemeines Gewohnheitsrecht angenommen, wo partikularrechtliche Sonderbildungen vorlagen.[2]) Das Vorbehaltsgut behielt aber auch im römischen Gewande der Rezeptizien seine alte Gestalt.

Die deutschen Rechte, deren gesetzlicher Güterstand das veränderte Sachsenspiegelrecht war, hatten den Gedanken einer besonderen Sicherstellung der Frau in noch viel weiterem Umfange angenommen. Sie haben mehr oder minder schon durch das Gesetz die Entstehung von Einhands- oder Rezeptizgut ermöglicht.

Wo dagegen irgend eine Art der Gütergemeinschaft das gesetzliche oder vertragsmäßige Güterrecht bildete, maß man oft unter Einschränkung der Entstehungsgründe für Vorbehaltsgut im deutschen Rechte dem Willen der Ehegatten allein entscheidende Bedeutung bei, gestattete selten dessen Schaffung durch Bestimmung Dritter.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch zeigt diese Entwicklung. Die Typen des Vorbehaltsguts werden beim gesetzlichen Güterstande gegeben wegen der dort überragenden Stellung des Mannes. Bei dem vertragsmäßigen Güterrecht bleibt wesentlich dem Willen der Ehegatten oder Dritter die Schaffung von Vorbehaltsgut überlassen. Der durch das Gesetzbuch neu geschaffene Entstehungsgrund des § 1367 entfällt dort überhaupt.

---

[1]) Heusler, Gewere S. 287; Agricola S. 624.
[2]) Besser S. 6.

Die folgende Ausführung erörtert den Umfang des Vorbehaltsgutes beim gesetzlichen Güterstande und gibt bei jedem einzelnen Teile der Arbeit die Hauptmomente der geschichtlichen Entwicklung und die Quellenbelege für die einzelnen Arten des Vorbehaltsgutes nebst möglichen Abweichungen beim vertragsmäßigen Güterrecht. Wir betrachten zunächst das vertragliche Vorbehaltsgut.

2. Der Umfang des Vorbehaltsgutes.

a) Das gewillkürte.

α) Das vertragliche.

Im Gegensatz zu dem eingebrachten Vermögen, welches der Verwaltung des Mannes und zwar im allgemeinen unter Ausschluß der Frau unterlag, trat ihr Sondergut, welches ihr vom Manne überlassen oder von ihr selbst seiner vogteilichen Herrschaft ausgenommen wurde.

Man verschafft der Frau dadurch zu ihrer größeren Annehmlichkeit oder Freiheit in gewisser Richtung eine vom Manne unabhängige Stellung. Dieses Gut folgt mithin nicht dem Schicksal des übrigen Frauenvermögens, es bleibt diesem gegenüber ein freies Vermögen.

Zahlreiche Urkunden erweisen dessen Vorkommen schon seit Anfang des 14. Jahrhunderts.[1]) Die folgenden Belege sind dem lübischen Oberstadtbuch entnommen[2]):

Notum sit, quod domine Elizabeth, uxori sue, resignavit Hinricus Pape VIII Marcas den. annuatim in domo Lamberti de Godebuz, sibi per patrem suum Fridericum de Oldenburch in ipsius testamento deputatas, ut cum eis faciat et dimittat, sicut in eodem testamento patris sui pleniter est expressum.

---

[1]) Wilmowski S. 109, 3.

[2]) Pauli S 44.

Das Gut findet sich unter dem Namen besonderes, „sonderliches“ Gut, im lübischen Spielgelder, Spelerpenninge, Trufelpfennige, denarii truphales, truphatorii, ludibiles, Spillgelder,[1] (spel, freie Bewegung, Vergnügen im Gegensatz zum Zwang), also Güter, mit denen die Ehefrau ganz nach ihrem Willen verfahren kann, ohne die Einwilligung anderer notwendig zu haben.

Für diese Güter noch folgende Beispiele:

Testament von Hermann Borst 1382. Item do Margarete mee dilecte uxori X Mr redditus, quos habeo in domo Hinrici Tymmermans in der Maghenstraten et X Marcarum redditus in domo Werneri Hunynges in der Alvestraten et X Marcarum redditus in domo Hinrici Horneborch in der Holstenstraten; et X Marcarum redditus in una domo pistrinati in der Petersgroven. Summa fecit X L Marcarum redditus wiebelde, in quibus computo illos XX marcarum redditus, quos provisores uxoris mee sibi applicaverunt vel eius denarios truphales proprie Spelleppenningen quando ipsa mihi fuerat desponsata.[2])

Ein stehender technischer Ausdruck fehlt. Das Wort Einhandsgut kommt überhaupt in den älteren Quellen nicht vor. Dafür finden sich die Wendungen „nicht an die Hand des Mannes bringen“ oder „geloben lassen“, und zwar läßt sich die Frau vom Manne geloben, daß gewisse Güter seiner Gewere nicht unterstehen sollen. Durch die Bildung von Einhandsgut werden also die ehemännlichen Rechte ausgeschlossen. In den gütergemeinschaftlichen Rechtsbildungen kann es auch Einhandsgut des Mannes geben und gab es.[3])

---

[1]) Kraut S. 375; Mittermaier S. 741.

[2]) Pauli S. 52.

[3]) Runde S. 87, 361; Agricola S. 611; Schröder II, 3 S. 370.

In einer Wismarer Urkunde des 13. Jahrhunderts schenkt eine Witwe Grundstücke an die verheiratete Tochter mit der Bestimmung, es solle nach deren Tode den Kindern und nicht dem Manne zufallen. Es findet sich hier eine fernere Schenkung an den verheirateten Sohn mit der Bestimmung:

si prius moritur ipse quam uxor sua, iam dicti mansus et domus cedet pueris et non uxori.[1])

Im Gebiete des sächsischen Rechts war nur Einhandsgut der Frau denkbar.

Man ließ die Güterordnung in ihren wesentlichen Grundzügen bestehen, eröffnete den Beteiligten aber durch Eheberedungen einen weiten Spielraum. Sämtlichen Partikularrechten ist Einhandsgut bekannt.[2]) Seiner ursprünglichen und hauptsächlichen Tendenz nach war es, wenigstens im magdeburgischen Recht, das für die Durchbildung des Begriffs typisch ist,[3]) für das Mobiliarvermögen bestimmt, selten oder gar nicht für das Liegenschaftsvermögen der Frau, da es, wenn überhaupt vorhanden, der alleinigen Verfügung des Mannes nicht unterlag.

Doch wäre es verkehrt, ein Vorkommen von Grundvermögen als Sondergut im magdeburgischen Recht zu leugnen.

In einer Urkunde der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, entnommen dem Kodex Nr. 945 der Leipziger Universitätsbibliothek, wird in einem Erbstreit der Enkeltöchter um den Nachlaß ihrer Großmutter gegen den Halbbruder ihrer Mutter der Beklagte verurteilt, falls die erste Frau seines Vaters Sondergut hinterlassen habe, dies den Klägerinnen auszuliefern.

---

[1]) Mecklenb. Urk.-B. Nr. 900.

[2]) Göschen 11, 17, 26—29, 40, 66; Hänel S. 280; Heise u. Cropp II, 488, 96; Berk S. 194 u. 201 a; Gengler S. 539.

[3]) Finsler S. 11; v. Martitz S. 268; Albrecht S. 263 ff.; Agricola S. 623.

„Hatte der tochter (muter) des mannes erste frouwe, sunderlich gut an eygen, an liggender grunt unde an czinsen, daz sie by ires mannes lebin vorerbin mochte, daz hab sie geerbet uff ire tochter, unde dy tochter had daz vor (t) geerbet uff ire czwu tochtere . . .“ [1])

Also Grundvermögen ist Sondergut.

Eine Aufhebung der ehelichen Vormundschaft und der von ihr umschlossenen Rechte trat ein, wenn dem Manne die Gewere entzogen wurde.

Dies geschah durch einseitige Erklärung oder auf vertragsmäßigem Wege.[2])

Der betreffende Vorbehalt konnte aber nur wirksam werden, wenn die betreffenden Gegenstände dem Manne auch tatsächlich vorenthalten blieben.[3])

Das einzige Mittel war zunächst, daß die Frau diese Güter nicht in den Besitz des Mannes kommen ließ,[4]) nicht in Haus und Hof kommen ließ, der Gewere eines besonderen Vertreters anvertraute.[5])

In eyn gehegit ding ist komen eyne frawe und hat ir gut und sache bestalt und gebin und hat ern bruder czu vormunde gekorn czu volbringin die gobe . . . Alzo die egenante frawe die gobe gethan hatte, nam sie eynen ehlichen man und storp. . . . Ich froge yn eynen rechten orteil, ab das gut icht mit meren rechte an mich irstorben sei, synt sie miers redlich yn gehegten dinge mit allir vormundschafft uffgereychet und gegebin hat, ir danne sie seyn eweip wart . . .

---

1) Friese-Liesegang S. 486.
2) Schröder II, 1 S. 145.
3) Albrecht S. 263 ff.
4) Schröder II, 3 S. 362.
5) Agricola S. 620.

Sintdemale das der todin frawen habe vorgebin ist und bevolen zu gehegten dinge und aus wenig der todin frawen mannes were irstorbin ist, wenne is die frawe, dieweile sie lebte, aus ir gewere ny gelassen hat und yn seyne gewere ny komen ist . . . und das gut toden frawen brudir noch yn seyner were vorsperrit und vorslossen had.[1])

Die Quellen drücken sich öfters so allgemein aus, als ob sie die Tatsache des Nichteinbringens entscheiden ließen, und pflegen, nachdem der Vorbehalt ganz allgemein geworden war, bei Erörterung der Rechte des Mannes ausdrücklich die Voraussetzung hervorzuheben, daß das fragliche Gut dem Manne eingebracht, in seine Gewere gegeben d. h. nicht zu Einhandsgut vorbehalten worden sei.

Ein „Einbringen", „Übergeben", „Ausantworten" in die Hände und Gewere des Mannes seitens der Frau schloß die Annahme von Einhandsgut aus. Ein besonderer Akt der Übergabe fand aber nicht statt. Das Verhältnis ist umgekehrt. Nur durch einen besonderen Akt, ein besonderes Rechtsgeschäft wurde Einhandsgut geschaffen und hergestellt.

Ob die erben nit seind, man mag es mit worten wol ausdingen, das ir ir farend guot beleibt, si oder ir freund einer sprech also: „Wir dingen, das ir mit dem farenden guot nit czethuon habent, wann nach unser beider notturft und nach ewer wirtin willen.[2])

Kein fraw die mag nichz vorschaffen, keinerlei sach, clain noch gross, es sei clainot, gewant oder gut an irs manns willen. Zu dem er aber seinen willen geb, das mag sie wol vorschaffen ausgenommen bet

---

[1]) Agricola S. 617.

[2]) In einer Lesart des ältesten Druckes des Schwsp. zu W. 10 (l. 9); Schröder II, 1, 145 A. 29.

ain frau gut oder clainot, das ir aigen gut wer, und auch daz sie ausgenommen het, daz sie beweisen mocht mit briefen oder mit des gerichtes puch der stat . . ., daz selbe gut, daz mag sie schaffen, wenn sie wille an alle hindernusse.[1])

Ein darauf gerichteter Willensakt der Frau ist erforderlich. Die bloße Tatsache des Nichteinbringens entscheidet nicht. Es ergibt sich das daraus, daß in die Gewere zu rechter Vormundschaft auch Vermögensstücke der Frau gehören, welche sie überhaupt nicht besitzen kann oder wenigstens augenblicklich nicht besitzt, die sie daher auch nicht in den Besitz des Mannes bringt noch einbringen kann.

Es genügt also ein einseitiger Akt, ein Vorbehalt zu Einhandsgut, solange der Mann die Sache noch nicht besitzt. Nachher ist seine Einwilligung erforderlich.

Keyne vrouwe mag obir gut, daz se czu erym manne brocht hatte, vormunde kysin noch enmag des nicht vorgebin wedir eris elichin mannis wille.[2])

In der Regel bringt die Frau ihr Vermögen, und zwar ihr gesamtes Vermögen, in des Mannes Gewere.

Dies zeigt ein Schöffenurteil bei der Behandlung der Frage, ob ein Vormund bei der Verheiratung seines Mündels dessen Ehemanne das gesamte Vermögen ausantworten darf. Das Mündel ficht das an und fragt:

Ob der vormunde macht hette, ir gut deme manne an ir wissen czu antworten adir ab her der frawen das gut berechen unde beczalen solle?

Es antworten die Schöffen; unde waz her ires gutes deme manne czu der e gab, daz sol da bliben, sint-

---

[1]) Prager, Statutarrecht 59; Schröder II, 1 S. 107 A. 19.

[2]) Sch.U. bei Böhme VI S. 97 Abs. 6.

demmale daz sy den man mit willen czu der e had genomen.[1])

Es genügt für die Kennzeichnung von Einhandsgut, wenn die Sachen sich in Gewahrsam unter Verschluß der Frau befinden.

Braunschweigisches Stadtrecht des 13. Jahrhunderts § 39:

Swelich vrowe ireme manne gift an vogedes dinge, dat se mit eren slotelen besloten hevet, de rech ne mach iene neman benemen.[2])

Was gutis und geldis eyne frowe czu erem manne brengit und vorsperrit, yn syne gewalt antwort adir geloben lessit von iren wegen also das der man des gutes lediglichin zundir ander leute wedirsproche mag gebruchin noch seynem willen, doran hat der man eyne rechte gewere.

Sint nu die gefordirten schulde und gelt zo lediglich vorsperrit und yn des mannes gewalt und gewere by seyner frawen lebin nicht komen sint, zo ist das gelt und schulde gefallen uff der fruwen erbmann und nicht uff den man noch eren tode.[3])

Aus diesem Schöffenurteil geht auch hervor, daß Forderungen Einhandsgut werden konnten. Es findet sich ein besonderer Vorbehalt „undirscheit".[4]) „ . . . und was der vrouwin sunderlich icht gelobit ist czu eris selbis hant, das mogin eren erbnamgen vordirn und nicht der man. Werin abir ir schulde gelobit czu des mannis hant, dy mag der man vordirn. (schuld = Forderung).[5])

---

[1]) Agricola S. 624; Magdeburgische Fragen I, 8, 3.

[2]) Gengler, Stadtrechte S. 39.

[3]) Wasserschleben I, 96 c. 150.

[4]) Agricola S. 621, 357; System. Sch.R. III, 2, 94.

[5]) Agricola S. 621.

Daß der Gedanke der Bildung von Einhandsgut durch Nichteinbringen aber auch hier hervortritt, zeigt folgende Stelle: Hette aber die frawe sunderliche schult, dy dem manne nicht globit were, dy schult (Forderung) mogen ere erbnamen funderen und nicht der man, wenne dy schult in eres mannes gewere ist nicht bracht.[1])

Da das Sondergut im wesentlichen dazu diente, das unbeschränkte Verfügungsrecht des Mannes über die Mobilien auszuschließen, findet sich die Reservierung des gesamten Frauenvermögens als Einhandsgut äußerst selten (s. Urt. S. 14 a. E.).

Syst. Sch.R. IV, 1, 39: Begobit ein man sine housfraw mit alle sine gute vor gehegtin dinge an undirscheit (ohne Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs) czu tun und czu losin, und beheldit im dorine keine gewalt (nämlich zu widerrufen), daz gut mag de vrouwe vorgebin, wen se wil, an des mannes wille.

Hier wie in dem Falle, den zahlreiche Partikularrechte als Entstehungsgrund für Einhandsgut aufführen, zu dem das obige Beispiel als Erläuterung dienen mag, nämlich bei Verzicht des Mannes[2]) auf seine Gewere am Frauenvermögen liegt im modernen Sinne gar kein Vorbehaltsgut vor, herrscht doch dann Gütertrennung.

Vielfach findet sich das Erfordernis der Gerichtlichkeit des Aktes[3]) (s. S. 10).

Die Quellen erwähnen, die Frau habe dem Manne die und die Güter eingebracht und sich dabei die und die Vorbehalte zu Einhandsgut gesichert.

Syst. Sch.R. IV, 1, 29; Alle varnde habe und alle schulde busin dem gerichte und binnin dem gerichte

---

[1]) Glogauer Rechtsbuch Kap. 387.

[2]) Heimbach S. 191; Emminghaus, Pand. S. 323, 11.

[3]) v. Martitz S. 263, 272.

sul dem manne volgin nach der gobe und uffreichunge, die im die vrouwe getan hot.[1])

Durch die Gerichtlichkeit des Aktes erlangte der Mann einen sicheren Beweis für die Übertragung der Gewere, die Frau für die Schaffung von Einhandsgut.

Mit geringen Abweichungen lassen die deutschen Partikularrechte des 17. und 18. Jahrhunderts[2]) die Schaffung von Vorbehaltsgut nicht durch einseitige Erklärungen der Ehegatten, sondern nur im Wege des Vertrages zu, der jedoch bezüglich der Form, Inhalt, Zeit seines Abschlusses die mannigfachsten Verschiedenheiten aufweist.

Viele Rechte gestatten formlosen Abschluß des Ehevertrages.

Die überwiegende Mehrheit der Partikularrechte erfordern gerichtlichen[3]) oder notariellen[4]) Abschluß oder Schriftlichkeit[5]) und dann gerichtliche oder notarielle Bestätigung,[6]) siegelmäßige Form,[7]) Zuziehung von Zeugen.[8])

Nach preußischem Rechte müssen Verträge zwischen den Eheleuten, durch die Vermögensstücke dem vorbehaltenen Vermögen überwiesen werden, wenn vor der Hochzeit geschlossen, gerichtlich oder notariell, wenn nach der Hochzeit gewöhnlich unter Zuziehung eines Beistandes für die Frau geschlossen werden. A.L.R. II, 1 §§ 208, 209, 257.[9])

---

[1]) v. Martitz S. 275.

[2]) Lang S. 350; Petersen S. 378.

[3]) Post S. 27; Bayr. L.R. I, 6, 29; Augsb. V. v. 29. 12. 1775; Kastell. L.V. § 173.

[4]) Post S. 27; Kaufbeuren Dekret 31. 5. 1765; Rothenburger V. v. 21. 7. 1767.

[5]) Post, Samtgut S. 27; Bamb. L.R. S. 8 § 2.

[6]) Post S. 27; Hohenlohe, L.R. I, 3, 2; Schwarzenb. V. v. 12. 11. 1784.

[7]) Post S. 27; Bayr. L.R. I, 6, 29; Augsb. V. v. 29. 12. 1775.

[8]) Bamb. L.R. S. 8 § 2; Roth, Bayr. Civilrecht S. 406.

[9]) Förster-Eccius S. 44.

Daß durch Verträge einzelne bestimmte Gegenstände von dem gütergemeinschaftlichen Vermögen ausgenommen und dem einzelnen Ehegatten vorbehalten werden können, wird nach preußischem Recht weder anerkannt noch verboten. Unter den Gatten selbst wird gerichtlichen Verträgen dieses Inhalts, die vor der Ehe abgeschlossen sind, die Wirksamkeit nicht abgesprochen.[1])

So gestatten auch sämtliche welschen Rechte der Schweiz die Aussetzung eines Sondergutes im Ehevertrage, ohne daß sie dasselbe im Gesetz anders berühren als unter den Gegenständen des Ehevertrages im allgemeinen.[2])

Die allgemeinen Grundsätze über Eheverträge finden auch auf diejenigen Verträge Anwendung, in denen Vorbehaltsgut festgesetzt wird.

Für den Abschluß des Ehevertrages muß oft eine bestimmte Zeit innegehalten werden.

Nach Bambergischem Landrecht muß der Ehevertrag bei der Errungenschaftsgemeinschaft bei Einbringen des Heiratsgutes und bei den übrigen Güterständen Jahr und Tag nach Eingehung der Ehe geschlossen werden.[3])

Nach Bremischem Güterrechte haben Verträge, welche nach Eingehung der Ehe abgeschlossen werden, soweit sie Beschränkungen einführen, keine rechtliche Wirkung, abgesehen von dem Falle, daß die Ehegatten ohne Gütergemeinschaft die Ehe eingehen, sich aber während der Ehe einer beschränkten Gütergemeinschaft unterwerfen.[4])

---

[1]) Dernburg, Preuß. Privatr. 3 S. 121 A. 15; Förster-Eccius S. 71.

[2]) Huber Bd. 4 S. 294; Zachariae-Lingenthal S. 192 ff.

[3]) Auf 366 Tage berechnet, Roth, Bayr. Civilr. S. 405; L.R. S. 36 § 1.

[4]) Ehepaktenordnung von 1833 § 7; Post S. 27.

Das französische wie badische Recht kennt einen Abschluß des Vertrages nur vor Eingehung der Ehe.[1])

Was den Inhalt des Ehevertrages, der Vorbehaltsgut schafft, anlangt, so zeigen sich auch darin die mannigfachsten Verschiedenheiten. Das A.L.R. II, 1 51, 52, 53[2]) gestattet die Änderung von eingebrachtem und vorbehaltenem Vermögen, wenn solche Verträge einem Dritten in seinen auf dergleichen Vermögen bereits erworbenen Rechten nicht schädlich sein können, z. B. ein Mann verpachtet ein Grundstück und macht es vor der Übergabe zum vertragsmäßig Vorbehaltenen. Der Pächter kann dann sein Recht zur Sache auch gegen die Frau geltend machen.[3])

Nach dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch können während der Ehe Verträge, durch welche der Ehemann zugunsten der Ehefrau auf den Nießbrauch an dem Vermögen derselben schenkungsweise verzichtet oder die Ehefrau den Nießbrauch an dem vorbehaltenen Vermögen dem Ehemann schenkungsweise überläßt, über das der Ehefrau angefallene Vermögen nur vor dessen Erwerbung geschlossen werden. Ein schenkungsweiser Verzicht an dem bereits erworbenen Vermögen wird also für nichtig erklärt. Ein Verzicht gegen Entgelt und auf das Recht der Verwaltung und Nutznießung an dem angefallenen Vermögen, z. B. einer angefallenen Erbschaft oder an dem künftig zu Erwerbenden, ist gültig.[4])

Nach bambergischem Landrecht darf der Vorbehalt zu Sondergut nicht in einer Quote des Vermögens bestehen.[5])

---

[1]) Code civil Art. 1395; Behaghel, Eheverträge S. 6; ebenso Gößmann, Fuldisches Recht S. 89.

[2]) Koch S. 150 Erl. zu den §§.

[3]) M. v. Bürrk S. 26.

[4]) Hoffmann S. 49; Siebenhaar S. 195.

[5]) Bamb. L.R. S. 177; Kastell L.V. S. 177; v. Roth, Bayr. Civilr. S. 459.

Luzern verbietet, daß diejenigen Vermögensteile, welche der Ehemann seiner Frau durch Vertrag vor der Ehe überläßt, ein Drittel des Frauenvermögens überschreiten.[1])

Nur wenige Rechte gestatten dagegen durch einseitige Erklärung Vorbehaltsgut zu schaffen, wobei ganz allgemein der Satz gilt, daß dieser Vorbehalt zeitlich vor dem Eheabschluß stattfinden muß. Nach dem lübischen Gesetze vom 26. 10. 1863 kann dies durch eine einseitige gerichtliche Erklärung der Frau geschehen, daß sie gar nicht oder nur mit bestimmten Teilen des Vermögens nicht hafte.[2])

Auch im preußischen Rechte findet sich eine derartige Bestimmung. Heiratet ein Vormund seine Pflegebefohlene, so tritt Gütertrennung ein und es hängt nach erreichter Volljährigkeit von dem Willen der Frau ab, was sie einbringen, was sie sich vorbehalten will.

In ihrer Endwirkung kommt diese Bestimmung der des § 1364 B.G.B. nahe, wo ebenfalls Gütertrennung eintritt, wenn der Mann mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters die Ehe eingeht.

Durch Vertrag kann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bei sämtlichen Güterständen Vorbehaltsgut geschaffen werden, vor wie während der Ehe.[3]) Ausschluß des gesamten gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögens muß Gütertrennung zur Folge haben. Nur einzelne bestimmte bewegliche oder unbewegliche Sachen oder eine Mehrheit bestimmter Vermögensstücke kann zum Vorbehaltsgute erklärt werden.[4]) Zulässig ist es, Nutzungen zum Vorbehaltsgut zu

---

[1]) Huber Bd. 4 S. 294.

[2]) Plitt, Erbrecht S. 37, 61; s. a. Weim. Ges. v. 6. 4. 1833 § 62; Haubold § 74 d; Heimbach § 99, 2.

[3]) Ebenso Hohenlohe, L.R. I, 1, 4; Fränk L.G.O. 29, 1; Kastell L.B. 61.

[4]) Endemann S. 728 Anm. 22.

erklären, Bedingungen und Zeitbestimmungen beizufügen.[1]) Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft können Sachen, die sonst Sondergut sind, also durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können, die Eigenschaft des Vorbehaltsguts erhalten.[2]) Der praktische Erfolg ist, daß die Nutzungen nicht in das Gesamtgut fallen. Vorbehaltsgut kann auch werden, was erst in Zukunft in das Vermögen der Frau bezw. des Mannes gelangen soll. Bei Erbschaften gilt es allerdings nur mit Beschränkungen.[3]) Es muß sich um den künftigen gesetzlichen Erbteil oder Pflichtteil handeln (§ 312), sonst ist ein Erbvertrag oder eine Anordnung nach § 1369 erforderlich. Bestimmtheit des Gegenstandes wird verlangt. Dies würde den Ausschluß einer Quote vermissen lassen.[4])

Die vorgehende Ausführung betrifft die Regelung im Innenverhältnis unter den Ehegatten. Wenn durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen wird, gelten die betreffenden Güter Dritten gegenüber nur dann als Vorbehaltsgut, wenn eine Eintragung im Güterrechtsregister stattgefunden hat. Schon früh[5]) finden sich ähnliche partikularrechtliche Bestimmungen, die die Wirkung güterrechtlicher Ausnahmezustände von ihr öffentliche Bekanntmachung, durch öffentliche Anzeiger, bei Kaufleuten auf der Börse oder den Ältesten der Kaufmannschaft.

Ist im Güterrechtsregister nichts eingetragen, so leben die Ehegatten eben nicht nach einem Güterstande innerhalb

---

[1]) Planck zu 1368 Nr. 1 S. 125.

[2]) Schmidt-Habicht 2. Lieferung S. 384.

[3]) Schmidt-Habicht S. 199β.

[4]) Rocholl S. 117; Ullmann S. 9; Planck S. 125 Erl. zu 1368.

[5]) Rostocker Stadtrecht v. 1757; Lüneburger Stadtrecht v. 1798; Lippische Verordnung v. 1786 § 32, 33; Bamb. L.R. S. 198 § 11; A.L.R. II 1 § 422; Post S. 27; Runde S. 362, 363, 364; Welter S. 323.

eines Güterstandes, haben also Vorbehaltsgut, sondern tragen die Güter den normalen Charakter des gesetzlichen Güterstandes. Ist Vorbehaltsgut im Güterrechtsregister nicht eingetragen oder Dritten bekannt, so kann und muß der Dritte davon ausgehen, das alles Vermögen der Frau als Eingebrachtes der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegt. Dementsprechende Regeln gelten für die vertragsmäßigen Güterstände. Das gilt aber nicht für das Vorbehaltsgut des Mannes. Der § 1441 bestimmt nur, daß die Vorschriften der Gütertrennung auf das Vorbehaltsgut der Frau entsprechende Anwendung finden. Dies wird ja auch beim Manne, der bei der allgemeinen Gütergemeinschaft in der Regel nach außen allein handelnd auftreten kann, keine große Bedeutung haben.

Klare bestimmte Bezeichnungen der einzelnen Gegenstände der betreffenden Vorbehaltsmasse nicht eine allgemeine Angabe „Vorbehaltsgut kraft Ehevertrags“ hat im Güterrechtsregister seinen Platz zu finden. Die Eintragung muß ergeben, welche Sachen und Rechte zu Vorbehaltsgut erklärt sind. Bei strenger Durchführung dieses Grundsatzes müßte jeder Gegenstand im Register aufgeführt werden. Was im einzelnen in dasselbe einzutragen ist, wird nach den Umständen des Falls zu erwägen sein. Auf längere Schriftstücke, Verzeichnisse, welche zu den Registerakten eingereiht sind, wird bei der Eintragung Bezug genommen werden können.[1]) Das Verzeichnis oder nur eine Bezugnahme darauf ist sodann einzutragen. Die Eintragung und ihre rechtsgeschäftliche Grundlage darf nicht nur so allgemein gefaßt sein, daß Zweifel über die Identität der zum Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstände entstehen können. Es wäre z. B. eine

[1]) Bundesratsverordnung vom 3. Nov. 1898 (Zentralblatt für das R. 1898 S. 438.

Vereinbarung und Eintragung, daß die Frau Vorbehaltsgut haben soll, nicht genügend.

A) Das gewillkürte Vorbehaltsgut.

β) Vorbehaltsgut kraft Bestimmung eines Dritten.

Die Ehegatten können sich also nach ihrem Willen Vorbehaltsgut schaffen und dazu erklären, was und so viel sie wollen.

Aber auch gegen ihren Willen müssen Vermögensstücke dem Einflusse des ehelichen Güterrechts entzogen werden können.

Schaffung von Vorbehaltsgut durch Bestimmung eines Dritten kennt auch schon das alte deutsche Recht.[1])

Eine Witwe in Sikowicz bei Brünn vermacht ihrer Tochter ein halbes Grundstück (laneus) mit dem Vorbehalte excluso marito. Die Tochter starb und setzte das Grundstück dem Oheim aus. Der Witwer focht das Vermächtnis an:

Utrum uxor sua poterit aliquid eo reluctante disponere vel legare?

Das Gericht zu Sikowicz entschied mit Berufung darauf, daß Ehefrauen Verfügungsfreiheit nur bis drei Heller hätten, zu seinen Gunsten.

Anders der Brünner Hof:[2]) Bene esse appellatum et male sententiatum, ex quo mater exceptive medium laneum filiae legavit, constat, quod maritus nullum jus ad ipsum habuit, unde non de bonis suis, de quibus fortassis, sicut dicta sententia dicit, tantum ad tres obulos legare potuit, sed de bonis propriis avunculo suo, prout de jure potuit, supradictum laneum medium

---

[1]) Kraut S. 375; Schröder II, 1 S. 105 Anm. 13.

[2]) Schröder II S. 105 Anm. 13.

deputavit. et insuper, si dicta filia sine prole intestata decessisset, hereditas praenotata potius fortassis ad propinquos matris a qua filius data fuit, quam ad maritum hereditarie transivisset.[1])

In einer Wismarer Urkunde des 13. Jahrhunderts[2]) schenkt eine Witwe Grundstücke an die verheiratete Tochter mit der Bestimmung, es solle nach dem Tode den Kindern und nicht dem Manne zufallen.

Es findet sich in derselben[3]) Urkunde eine fernere Schenkung an den verheirateten Sohn mit der Bestimmung: si prius moritur ipse quam uxor sua, iam dicti mansus et domus cedet pueris, et non uxori.

Folgende Urkunden aus dem lübischen Rechte schon aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts dienen noch zum Beweise.

[4]) Notum sit, quod domina Ida, relicta Stalbuc, emit a Marquado Vovrat duas marcas den novi wibeldes in domo Tappenhagen in platea carnificum et XXIV sol. antiqui wiebeldes in domo Abelonis de porta et fratrum suorum, quas cum consensu eorum coram consulibus resignavit eidem. Hiis quidem redditibus utetur ipsa domina Ida temporibus vite sue, ea autem defuncta habebit ipsos domina Ida uxor Marquardi Vorrat, ut cum eis, mediante consensu procuratorum matris sue facere valeat, quidquid velit, mariti vel cuiuslibet alterius contradictione non obstante.

[5]) Notum sit, quod Ludeko Sartor de Soltwedele emit a Hermanno de Warendorpe, qui habet Gheseken, filiam Hinrici Wundengod in uxorem, domum quandam.

---

[1]) Brünner Sch.-B. 509.

[2]) Schröder II, 3 S. 369 Mecklenb. Urk.-B. II Nr. 900.

[3]) Schröder II, 3 S. 371 Anm. 50.

[4]) Pauli S. 44.

[5]) Pauli S. 46.

Darauf folgt: Notum sit, quod Gheseke Wundengod, dicti Hermanni de Warendorpe uxor, obtinet in dicta domo Ludeken Sartoris de Soltwedele . . . XIII Markas den. wiebeldes annuatin, quas prius habuit in eadem sibi coram Consilio resignatas cum quibus ipsa libere facere et dimittere poterit, dare vendere ac aliter dispensare, quidquid voluerit, merito eius predicto aut alio quocunque minime requisito.

Das deutsche Recht kennt aber auch Schaffung von Vorbehaltsgut nicht nur durch Bestimmung eines Dritten, sondern durch den Ehemann selbst.

[1]) Item do Margarete mee dilecte uxori X Mr. redditus, quos habeo in domo Hinrici Tymmermans in der Maghensstraten et X Marcarum redditus in domo Hinrici Horneborch in der Holstenstraten, et X Marcarum redditus in una domo pistrinati in der Petersgroven. Summa fecit XL Marcarum redditus wiebelde, in quibus competo illos XX marcarum redditus, quos provisores uxoris me sibi applicaverunt ad eius denarios truphales proprie Spelepennigen, quando ipsa mihi fuerat desponsata.

Auf dem Standpunkt des lübischen Rechts stehen auch einzelne Schweizer Rechte,[2]) die das der Frau vom Manne gegebene Spiel- oder Nadelgeld als Vorbehaltsgut bezeichnen.[3])

Die anderen Rechte lassen nur Bestimmung Dritter zu.[4])

Eine solche Zuwendung ist gültig, außer wenn der andere Ehegatte den Vorbehalt arglistig veranlaßt hat.[5])

---

[1]) Pauli S. 52.

[2]) Huber Bd. 4 S. 294.

[3]) Ebenso Bamb. L.R. S. 182; Bayr. L.R. I, 6, 17.

[4]) Fränk. L.G.O. 29; Kastell L.B. 60; Siebenkees S. 64.

[5]) So Bamb. L.R. vom 2. Januar 1756, S. 166 § 2, 3; Roth, Bayr. C.R. S. 458.

Geschenke, die der Ehefrau von dritten Personen zur freien Verfügung oder ausdrücklich zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmt sind, erklärt **Bern** nur dann für Vorbehaltsgut, wenn sie der Ehefrau unter dieser Bedingung von Seitenverwandten im dritten oder ferneren Grade oder von fremden Personen zugewendet worden ist.[1])

Nach westfälischen Rechte kann sich die bedingte Zuwendung Dritter nur auf Grundstücke, Gerechtigkeiten und ausstehende Kapitalien erstrecken, nicht aber auf die Gegenstände, bei denen es kein Mittel gibt, ihren Ausschluß Dritten gegenüber erkennbar zu machen, da sie der unbeschränkten Verfügung des Mannes im Tagesverkehr unterliegen.[2])

Das A.L.R. II, 1 § 214 und das sächsische B.G.B. in § 1693 hat keine von diesen Beschränkungen übernommen.

Unser B.G.B. folgt ihnen darin im § 1369:

> Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch Erbfolge, Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt (Erwerb von Todeswegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.

Der Zuwendung Dritter kann eine Bedingung beigefügt sein oder auch nicht. In letzterem Falle sind die Eheleute nicht gehalten, die Eigenschaft des Vorbehaltenen aufrecht zu erhalten. Sie können es durch Ehevertrag in eingebrachtes Gut[3]) oder im Gesamtgut[4]) verwandeln. Wird dagegen die Vorbehaltsguteigenschaft zur Bedingung gemacht, so tritt bei

---

[1]) **Huber** Bd. 4 S. 294.
[2]) **Welter** S. 331, 3.
[3]) § 1369, 1526.
[4]) § 1440.

Nichterfüllung ein Verlust der Erbschaft oder Schenkung ein. Eine Ausnahme ergibt sich nur bei Zuwendung des Pflichtteils als Vorbehaltsgut.[1])

Es gelten gemäß § 2306, wenn er die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt, die Beschwerungen als nicht angeordnet.

Nur der Mann ist bei einer Zuwendung unter dieser Bedingung an die Beschränkung gebunden, kann er ihn dann doch nicht für das eingebrachte Gut beanspruchen.[2])

Das Gesetz gestattet für eine Zuwendung von Todeswegen nur letztwillige Verfügungen.

Streng genommen gehört daher der Erbvertrag nicht hierher. Trotzdem steht ihr auch der Erbvertrag zu Gebote.[3]) Eine in ihm getroffene Bestimmung bindet allerdings die Parteien bei ihren Lebzeiten nicht. Es folgt dies aus § 2278, wonach in einem Erbvertrage vertragsmäßige Verfügungen von Todeswegen und § 2999 Abs. 1, wonach im Erbvertrage jede Verfügung getroffen werden kann, die im Testament geschieht. Unter Lebenden muß die Bestimmung bei der Zuwendung, gegenüber testamentarischen kann sie auch nachträglich erfolgen. Notwendige Bedingung der Zuwendung ist die Unentgeltlichkeit. Was die Frau (der Mann) mit der Bestimmung als Vorbehaltsgut erwirbt, ist Vorbehaltsgut. Soll jedem Erwerbe durch derartige Bestimmung die Eigenschaft als Vorbehaltsgut gegeben werden oder nur einem Erwerbe während der Ehe? Jedem Erwerbe, also auch einem solchem vor Eingehung der Ehe. Schon die allgemeine Erwägung, daß der Abschluß von

---

1) Plank S. 125, 1; Salamonski S. 19.

2) Salamonski S. 19.

3) Plank S. 126, 4; Salamonski S. 20; Dernburg B.R. IV S. 132; a. M. Endemann S. 728 Anm. 32.

Eheverträgen, die Vorbehaltsgut schaffen, vor Eingehung der Ehe möglich ist, führt uns zu dem Ergebnis, daß auch dessen Schaffung durch einseitige Bestimmung Dritter vor der Ehe geschehen kann. Es handelt sich ja um den Ausfluß eines alten Rechtsgedankens, wonach jeder die Befugnis hat suae rei legem dicere.[1] Der Begriff „Frau“ gibt uns dafür keinen Anhalt, welcher von beiden Möglichkeiten wir uns zuneigen sollen.[2]

Das Gesetzbuch schwankt, gebraucht das Wort „Frau“ nicht immer in demselben Sinne,[3] daher kann uns auch die Stellung des § 1369 unter den umgebenden §§ 1303, 13, 77[2,3], 1379[2], 1385, wo Frau gleich Ehefrau ist,[4] kein Ergebnis liefern. Dies bringt der § 1413, wonach das eingebrachte Gut für Verbindlichkeiten nicht haftet, die infolge Erbfall oder Vermächtnis entstehen, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach Eingehung der Ehe als Vorbehaltsgut erworben hat. „Als Vorbehaltsgut!“ Der Zuwendende oder der Erblasser kann also schon vor der ersten Ehe seiner Zuwendung diese Eigenschaft verleihen, die auch für eine zweite Ehe ihre Kraft behält.[5] Abschluß eines Ehevertrages ist nicht erforderlich.

Erklären nun Dritte bestimmte Gegenstände oder Massen zu Vorbehaltsgut, so findet sich zahlreich die Bestimmung, daß Dritten gegenüber der Ausschluß dadurch zur Kenntnis gebracht werde, daß er im Hypothekenbuche der ausgeschlossenen Grundstücke eingetragen, der Ausschluß von Kapitalien dem Schuldner gerichtlich bekannt gemacht werde.[6] Ist die Zu-

---

[1] Dernburg B.R. IV S. 133.
[2] Salamonski S. 17, 18; a. M. Plank S. 126, 2.
[3] Mantey S. 837 ff.
[4] Schmidt-Habicht S. 200.
[5] Staudinger S. 155.
[6] Welter S. 331, 3.

wendung in einer letzten Willensanordnung erfolgt, so ist der Richter, welcher diese publiziert, sogar verpflichtet, der Ehefrau zur Besorgung der Eintragung oder Bekanntmachung von Amtswegen einen Pfleger beizuordnen.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch wird im Güterrechtsregister die genaue Bezeichnung der Zuwendungsbestimmung oder der letztwilligen Verfügung, die Nennung des Namens des Schenkers und des Erblassers und die Angabe der vermachten oder zugewendeten einzelnen Gegenstände — unter Bezugnahme auf ein zu den Registerakten gereichtes Verzeichnis — unerläßlich sein.

B. Gesetzliches Vorbehaltsgut.

a) Erwerbsgeschäft.

Die größte Bedeutung hat das Vorbehaltsgut für das Güterrecht im modernen Rechte erlangt, da die Ehefrau als Handels- und Gewerbefrau im selbständigen Gewerbebetriebe und mit eigenem Arbeitseinkommen am wirtschaftlichen Leben teilnimmt.[1]) Es weist ihr den Arbeitserwerb als Vorbehaltsgut zu.

Die Entwicklung einer rechtlichen Ausnahmestellung der ein Erwerbsgeschäft selbständig betreibenden Ehefrau ist nicht im römischen, sondern im deutschen Recht zu suchen. Im alten römischen Recht gewährte ja die Mannsehe der Gattin die Stellung einer filiae familias und damit wurde der Erwerb ohne weiteres Eigentum des Mannes.

Die spätere römische Ehe stellte bei privatrechtlicher Gleichberechtigung der Geschlechter und gänzlicher Trennung der Gütermassen der Ehegatten alle Frauen so frei, daß es für

---

[1]) Enneccerus-Lehmann S. 295,1; Planck S. 122, 23 zu § 1367, 1—4.

die, die Handel oder Gewerbe betreiben wollten, keiner Sonderbestimmung bedurfte.[1])

Im Mittelalter lag zurzeit des Sachsenspiegels der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Wirkens der Ehefrau in Dienstleistungen im Hause oder Gewerbe des Mannes.[2])

Das deutsche Recht kannte keine verheiratete oder nicht verheiratete Frau, die nicht der Geschlechtsvormundschaft des Mannes unterworfen worden wäre.

Dem Manne gebührt der Ertrag der Arbeit und Tätigkeit der Frau.[3]) Das ist ausdrücklich bezeugt für den Fall, wo die Arbeit und Tätigkeit der Ehegatten eine gemeinschaftliche ist.

[4]) Hat abir ein Man eine Wittwen, die Kinder hat unde enhat nichein Gut, und hat der Man einen Sun bie sine ersten Wibe unde arbeiten sie Gut unde legen daz an Eigen oder an varende Habe oder an Kaufschatz unde stirbet der Man darnach unde en hat der Vrowen nicht gegeben bi sime Libe des Manes sun ist unter daz Erbe zu nemene, den der Vrowen Kinder sin.

[5]) Nimet eines Pfaffen Sun ein elich Weib unde gewinnet bar Gut oder erarbeitet Gut mit ir, stirbet er sidere, sine Kindre nement sin Gut, unde swaz er sine Wibe hat gegiftet in gehegtem Dinge, das beheldet sie; stirbet aber her ane Kindere, so getritet sin Gut an die Konicliche Gewalt.

Nirgends findet sich irgendwo ein entscheidendes Zeugnis, soweit es sich um den Erwerb aus der ausschließlichen Tätig-

---

[1]) Dücker S. 13.

[2]) Baron S. 1.

[3]) Agricola S. 265; Kraut S. 444; Schröder II, 1 S. 100 bis 102, II, 2 S. 10.

[4]) Magdeb. Weistum von 1304 § 77.

[5]) Magdeburgisches Weistum von 1304 § 136.

keit und Arbeit der Frau handelt. Die vorgehend erwähnten allgemeinen Gründe lassen nicht daran zweifeln, daß man auch diesen Erwerb dem Manne allein zuwies. Das ergibt sich aber auch aus der Scheidung des Nachlasses in Erbe und Gerade, wo von dem Ertrage der wirtschaftlichen Tätigkeit der Frau doch nur die nach allgemeiner Gewohnheit in den Geradekomplex fallenden Gegenstände dem Weibe bezw. ihrer Niftel zufallen.

Dem steht nicht entgegen, daß da, wo die Frau Einhandsgut hat und mit diesem einen selbständigen Geschäftsbetrieb führt oder ein einzelnes solches Geschäft abschließt, der Ertrag wieder Einhandsgut wird.[1])

In der ersten Zeit der aufblühenden Gewerbe im 11. und 12. Jahrhundert waren die Frauen stark beteiligt. Spinnen, Weben, Sticken, Schneidern waren herkömmlich weibliche Handarbeiten und blieben es auch als sie sich zu selbständigen Berufen entwickelten. In der ersten Zeit der Ausbildung der Handwerkerzunft in den Städten standen den Frauen nur die nichtzünftigen Berufsarten offen. Zu einzelnen Zünften waren sie zugelassen, wurden aber seit dem 15. Jahrhundert infolge der feindseligen Haltung der Innungsmeister langsam zurückgedrängt und seit dem 17. Jahrhundert ausgeschlossen.[2])

In Worms, Frankfurt, Nürnberg, Freiburg, wo die Reformationen mehr oder minder unter römischem Einfluß entstanden waren, die eine Geschlechtsvormundschaft nicht kannten, sah man bei gewerbetreibenden Eheleuten eine Gesamthaftung vor und ließ deshalb die Frau, weil sie die Gefahr mittrug, am Gewinn teilnehmen.

---

[1]) Agricola S. 287; Lang S. 351.

[2]) Endemann in Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 5 S. 372 u. 378; Thudichum S. 35, 48—49.

Aber mit den gemeinen Handtwerksleuten hat es eine andre Meinung. Denn was dieselben zu ihrem Handtwerk, davon beyde Eheleut sich ernehren, erzeugen und einkauffen, offtmales auch unbezahlt auffborgen: das alles soll für Gemein Gut gehalten, auch wenn es zum Fall kompt, eins so wol als das andre zu bezahlen schuldig sein.[1])

Wir sind also schon einen Schritt weiter in der Begünstigung der Handels und Gewerbefrau.[2])

Man gewährt ihr sogar das Recht über ihren Gewinn zu testieren allerdings mit Beschränkung.[3]) „Es kann keine Frau nach lübischem Recht ein Testament machen, es sei ihr denn die Macht von ihrem verstorbenen Mann in seinem Testament gegeben, doch von den Gütern, welche ihr der Mann gegeben und zuvortestiren vergönnt hat und nicht von Erbgütern. Wäre sie aber eine Kauffrau und also vor dem Rate gezeuget, so mag sie ein Testament machen von ihrem wohlgewonnenen Gut, doch mit ihrem Vormund.

Zwei Jahrhunderte weiter und was für ein Rückschritt in vieler Beziehung!

Das allgemeine Landrecht erklärt ausgehend von dem Satze, was die Frau in stehender Ehe erwirbt, erwirbt sie dem Manne II, 1 § 211,[4]) nicht einmal alles Einkommen aus dem opurae artificiales zum Eingebrachten. Dessen[5]) Natur ist ihm nur dann verliehen, wenn die zu ihm gehörigen bezw. aus ihm angeschafften Kapitalien zurzeit der Vermögens-

---

[1]) Frankfurter Reformation VII, 5 § 6; Mackenroth S. 19.
[2]) Siehe auch Pauli S. 57.
[3]) Mackenroth S. 61.
[4]) Koch S. 139 Anm.. 14.
[5]) Hoffmann S. 32; Koch S. 142 Anm. 22, 23.

absonderung auf den Namen der Frau geschrieben waren. Der Schritt, den es dann weiter ging, was hatte er in Wirklichkeit zu bedeuten? Die Eigenschaft des Vorbehaltenen hatte der Erwerb dann, wenn das Gewerbe bloß mit vorbehaltenem Vermögen der Frau betrieben wurde. War dieser Gedanke, was an Stelle von Vorbehaltsgut tritt, wird wieder Vorbehaltsgut, nicht Jahrhunderte vorher schon ausgesprochen.

Das jüngste Recht eines Einzelstaates — ich meine das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch — unterwirft in seinem § 1618 den gesamten Erwerb der Verwaltung und Nutznießung des Mannes: „An demjenigen, was die Ehefrau durch Dienste erwirbt, welche weder auf das Hauswesen noch auf das Gewerbe des Ehemannes Bezug haben, steht ihr das Eigentum, dem Ehemanne Verwaltung und Nutznießung zu.“

Eine ganz bedeutende Fortbildung der rechtlichen Bewegungsfreiheit brachte das alte deutsche Handelsgesetzbuch. Zwar bestimmte auch dieses Gesetzbuch noch nach französischem Vorbild, daß eine Ehefrau, um Handelsfrau werden zu können, der Einwilligung des Ehemannes bedürfe; es bestimmte ferner, daß die Ehefrau aufhöre, Handelsfrau zu sein, wenn der Ehemann aus irgend welchem Grunde die Einwilligung widerriefe, daß weder des Mannes Einwilligung vom Richter ergänzt noch der vom Mann erklärte Widerruf aufgehoben werden könnte, selbst wenn ihn bei seinem Entschluß unedle Motive geleitet hätten.

War aber die Einwilligung erteilt und wurde sie nicht widerrufen, dann stand sie einem Kaufmann gleich. Sie verlor dadurch auch nicht Recht und Pflicht eines solchen, daß sie das Handelsgewerbe durch einen Prokuristen betreiben ließ oder an dem Geschäftsbetriebe eines anderen teinahm, sie konnte ohne Beistand in Ansehung des Handelsbetriebes vor Gericht auftreten.

Welche Rechtsstellung nahm aber eine Ehefrau ein, die tatsächlich ein Handelsgewerbe betrieb, trotzdem der Mann seine Einwilligung verweigert oder seinen Widerruf erklärt hatte? Stand sie dann einer bürgerlichen Ehefrau gleich? Sollten alle die Beschränkungen, denen eine bürgerliche Ehefrau unterworfen war, auch trotz des Betriebes des Gewerbes auf sie Anwendung finden. Hier griff nach Inkrafttreten der alten G.O. deren § 11 ein, der den selbständigen Betrieb des Gewerbes seitens einer Ehefrau nicht von der Einwilligung des Ehemannes abhängig macht, der allein den faktischen Betrieb entscheiden ließ.

Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt nun nicht, wie dies unter der Herrschaft der bisher geschilderten Rechte geschah, die von ihm selbst aufgestellten Grundsätze über die Rechtsstellung der Ehefrau durch handels- und gewerberechtliche Sonderbestimmungen [1]) durchkreuzen, sondern hat selbst die Vorschriften aufgestellt, durch welche die Rechtsstellung der Ehefrau, die selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, ihren Interessen gemäß gestaltet wird.

So wird auch derjenigen Frau, welche einen anderen Erwerbszweig selbständig ausübt, z. B. einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe obliegt, die freiere Stellung der früheren Handels- oder Gewerbefrau eingeräumt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht deshalb allgemein von dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Ehefrau. Demgemäß sind alle Vorschriften, welche das Bürgerliche Gesetzbuch für diesen Gegenstand gibt, auf alle Arten selbständiger Erwerbsgeschäfte einer Ehefrau anzuwenden. Somit ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch das Recht der Handels- und Gewerbefrau zu einem Teil des Rechts der Ehefrau überhaupt geworden.

---

[1]) Dücker S. 14; Bestgen S. 7.

Auf dem Gebiete des Privatrechts haben die Frauen so die Gleichberechtigung mit dem Manne erlangt. Die letzten Schranken, die sie beengten, hat das Bürgerliche Gesetzbuch nunmehr niedergerissen. Ein für allemal hat es die völlige Geschäftsfähigkeit der Frau proklamiert, soweit nicht allgemeine Gründe für eine Aufhebung oder Beschränkung derselben sprechen.[1]) So sind in gewisser Richtung die Schattenseiten, die die Entdeckungen und Erfindungen des 19. Jahrhunderts mit sich gebracht haben, ausgeglichen worden. Wo sonst Hunderte von Arbeitern ihre Beschäftigung fanden und den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie verdanken, da erfordert heute Dampf und Elektrizität weniger Arbeitskraft. Die unmittelbare Folge der Einführung der Maschine war, daß viele Arbeitskräfte aus ihren Erwerbsbetrieben verdrängt wurden, daß infolgedessen eine große Konkurrenz von Arbeitssuchenden entstand, die naturgemäß ein bedeutendes Sinken der Löhne herbeiführten. Sie sanken so, daß viele von den im Maschinenbetrieb beschäftigten Arbeitern kaum in der Lage waren, den für sich und ihre Familie nötigen Lebensbedarf zu verdienen. In dieser wirtschaftlichen Notlage sah sich die Ehefrau gezwungen, einen Teil zum Unterhalt ihrer Familie durch eigene selbständig erwerbende Tätigkeit beizusteuern. Die letzten Hindernisse, die sich einer solchen Tätigkeit in den Weg stellten, hat das Bürgerliche Gesetzbuch nun beseitigt. Von grundlegender Bedeutung für die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Frau ist es, daß ihr von Rechts wegen Gelegenheit geboten ist, möglichst ungehindert ein Erwerbsgeschäft zu betreiben.

Voraussetzung der rechtlichen Sonderstellung ist, daß die Frau durch Arbeit ihren Verdienst findet oder selbständig ein

---

[1]) Philippowich § 56 Nr. 3 S. 132, § 130 S. 294 ff., § 131 S. 297 ff.

Erwerbsgeschäft betreibt. Unter welchen Voraussetzungen liegt nun ein Erwerbsgeschäft vor? Das Ausschlaggebende für die Beurteilung einer Tätigkeit als Erwerbsgeschäft ist nicht darin zu erblicken, daß sie auf Erwerb, d. h. nicht bloß auf einen einmaligen, vorübergehenden, sondern auf dauernden Gewinn abzielt.[1]) Es kommt auf die Art der Tätigkeit an, insbesondere ist ein äußerlich erkennbarer Geschäftsbetrieb erforderlich.[2]) Es wird ein Geschäft im landläufigen Sinne also des Handels, des Gewerbes und der Landwirtschaft verlangt, in der Regel einer Verbindung von Kapital mit Unternehmertätigkeit.[3])

Man würde nicht viel sinngemäßer für Erwerbsgeschäft den Ausdruck „Erwerbszweig" gebrauchen.[4]) Es fällt unter den Begriff des Erwerbsgeschäfts nicht jene große Klasse von Frauen, deren ganzes Geschäftskapital in ihren geistigen und körperlichen Kräften besteht. Ein Erwerbsgeschäft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs treibt die von Haus zu Haus ziehende Hausiererin ebenso gut wie die in ihrer Equipage dahinrollenden Eigentümerin eines großen Fabrikunternehmens, das sie durch ihren Prokuristen betreiben läßt. Die Fabrikarbeiterin, die Waschfrau, alle die, die im fremden Hause gegen Entgelt Dienste verrichten, Lehrerinnen, Telephonistinnen, Schauspielerinnen gehören nicht hierher.

Ihre Tätigkeit fällt unter den Begriff der Arbeit. Faßt man als Unterscheidungsmoment den Willen, die Absicht der Frau dauernden Gewinn zu erzielen, so legt man dem Berufe der Frau keine Bedeutung bei. Man nimmt beim Abschluß

---

[1]) a. M. Ullmann S. 6; Planck S. 123, 2; Schmidt-Habicht S. 199, 2; Besitgen. S. 7; Baron S. 3; Staub S. 31; Lehmann-Ring S. 13, 14.

[2]) Opet v. Blume 1. Teil S. 122; Staudinger S. 100.

[3]) a. M. Simons S. 18.

[4]) So Dücker S 16; Oldenb. Gesetz v. 24. April 1873 Art. 8 § 2.

schon eines einzigen Rechtsgeschäfts in dieser Absicht den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes an. Zu eng ist die Scheidung der Begriffe Erwerbsgeschäft und Arbeit danach zu treffen, ob die Frau nur im Einzelfalle verdient oder ob ihre Tätigkeit eine ständige Verdienstquelle bildet. Wenn eine in feiner Handarbeit geübte Dame für ein Geschäft eine Stickerei anfertigt oder wenn eine dichterisch veranlagte Frau für ihr von der Zeitung angenommenes Honorar erhält, liegt selbstverständlich Arbeit vor.

Die Frau ist ebenso unbeschränkt geschäftsfähig wie der Mann. Die Frau kann sich rechtlich verpflichten, kann über ihre eigenen Körper- und Geisteskräfte uneingeschränkt verfügen. Auch wo die Ehefrau an eine Einwilligung des Ehemannes gebunden ist, liegt keine Minderung ihrer Geschäftsfähigkeit, sondern eine Bestimmung vor, die entweder im Interesse von Ehe und Familie oder der Erhaltung des ehelichen Vermögens gegeben ist, dessen Verwalter ja der Mann ist.[1] In den ersten Kreis fällt auch der § 1356, der die Frau als des Mannes Genossin und Gehilfin im Hause und Geschäfte des Mannes entsprechend den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, zur unentgeltlichen Tätigkeit verpflichtet. Dieser Paragraph hat aber praktisch weiter keine große Bedeutung, kann doch der Mann die Leistung der Dienste nicht erzwingen, sondern nur auf Herstellung des ehelichen Lebens klagen.

Liegen dem Geschäfte der Frau weiter keine Vermögensgegenstände zugrunde, dann fällt ihr der Arbeitsverdienst zu, wenn sie persönlich durch ihre Arbeit Arbeiten verrichtet, die nicht der Erfüllung der ihr in § 1356 auferlegten Pflichten gewidmet sind.

---

[1]) Gierke, Entwurf S. 408.

Es ist nicht erforderlich, daß die Frau Dritten oder ihrem Manne gegenüber eine unabhängige Stellung einnimmt.

Selbst eine im Haushalte oder Geschäfte des Mannes ausgeübte Tätigkeit z. B. nach Art einer Dienstbotin oder Handelsgehilfin, bei der sie sich streng an die Weisung des Mannes halten muß, ist eine selbständige, wenn sie nicht einer von § 1356 vorgesehenen sozialen Pflicht entspricht und gegen Entgelt geschieht.

Leistet die Frau solche ihr gesetzlich nicht obliegende Dienste, so ist es ganz gleich, ob sie dieselben ihrem Manne leistet und von ihm ihren Lohn und ihre Gage bezieht oder ob sie irgend einem Dritten dient. Gleichgiltig ist es auch, ob sie das verdiente Geld für sich behält oder einem Dritten zukommen läßt.

Endlich kommt es nicht darauf an, ob die Frau tatsächlich frei über ihre Arbeitskraft verfügt oder auf Befehl oder Drohungen ihres Mannes, wofern die Arbeiten nicht dem Kreise des § 1356 angehören und der Erwerb von Rechts wegen nicht an den Mann fällt.

Wir müssen daran festhalten, daß der Begriff des Erwerbsgeschäfts ein wenn auch noch so minimales Vermögen erfordert.

Wenn Vorräte an Produkten nicht aufgespeichert werden, wenn der Frau nur Arbeitsgeräte zur Verfügung stehen — ich denke an ein Handwerk oder Gewerbe in kleinem Umfange, dann verdient sie sich ihr Brot auch durch Arbeit; ein Erwerbsgeschäft liegt nicht vor.

Das Gesetzbuch verlangt mit besonderem Nachdruck die Selbständigkeit des Erwerbsgeschäftes. Fällt dieser Begriff schon, wenn das Geschäft zwar im Namen der Frau, aber allein vom Manne betrieben wird[1]) oder erst dann, wenn

[1]) Zschimmer S. 495 ff.; Schefold S. 143; Ullmann, Jur. Wochenschrift 1902 S. 49; Schröder S. 16; Cosack, B.R. S. 56; Ullmann S. 6; Planck S. 123[2]); Dernburg B.R. IV, 113.

die Frau lediglich dessen Gehilfin ist.[1]) Die erstere Ansicht verlangt, daß die Frau sich unabhängig vom Manne mache. Sie soll durch § 112 B.G.B. gestützt sein:

> Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt.

Spricht das Gesetzbuch von Minderjährigen, so stellt es ein Ausnahmerecht auf, von dem man nicht auf die Rechtsstellung eines normal geschäftsfähigen Menschen schließen darf.[2]) Es liegt einzig in der Hand der Frau, ob sie ein Geschäft betreiben will oder nicht.[3]) Da sie also in bezug hierauf von ihrem Mann vollständig unabhängig ist, braucht man sie nicht erst noch von ihrem Manne unabhängig zu machen. Läßt die Frau zu, daß der Mann in ihrem Namen ein Geschäft betreibt, so erteilt sie dadurch ihre Genehmigung. Der Mann ist aber dann ihr bloßer Bevollmächtigter, nicht aber kraft seines gesetzlichen Verwaltungsrechts der führende Leiter des Betriebes. Es liegt also dieser Fall § 112 geradezu entgegengesetzt, indem die Frau hier mehr die Stellung eines die mangelnde Geschäftsfähigkeit ergänzenden Vormundes als die des Mündels einnimmt. —

Das Bürgerliche Gesetzbuch braucht den Ausdruck „selbständiger Betrieb" in § 112 daher in einem anderen Sinne wie in § 1405, wo es von der Selbständigkeit einer voll geschäftsfähigen Person spricht. Wenn ein Vormund „im Namen" des Mündels sein Geschäft abschließt, so muß dieser

---

[1]) Staub H.G.B. S. 31; Goldschmidt S. 6; Makower S. 5.

[2]) Endemann S. 727 Anm. 29; Salamonski S. 29.

[3]) Bruckner S. 11.

sich das ruhig gefallen lassen, da er in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt und von seinem Vormunde abhängig ist. Wenn der Mann aber im Namen seiner voll geschäftsfähigen Frau ein Geschäft betreibt, dann braucht diese sich das keineswegs gefallen zu lassen. Eben weil der Mann nicht der gesetzliche Vertreter der Frau ist, bestimmt § 1375 ausdrücklich, daß das Verwaltungsrecht den Ehemann nicht berechtigt, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten. Ohne eine derartige Verpflichtungsbefugnis ist aber ein Geschäftsbetrieb im Namen der Frau durch den Mann unmöglich.[1]) Auch kann der Mann sich die Zustimmung dazu, in ihren Namen ein Erwerbsgeschäft zu betreiben, nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzen lassen, mag die Frau sie auch aus reinster Chikane verweigern, kann doch das Vormundschaftsgericht nie zur Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte die fehlende Einwilligung der Frau ersetzen.[2]) Schließlich enthält die bekämpfte Meinung eine große Unbilligkeit gegen die Frau. Kann der Mann den Gang der Geschäfte bestimmen, durch seine Maßnahmen die Frau verpflichten, so wäre sie verwaltungsrechtlich den Anordnungen des Mannes preisgegeben, die durch wohlgemeinte, aber in ihrem Verfolg scheiternde Verfügungen nicht nur das Geschäft, sondern auch das sonstige Vermögen der Frau vernichten könnte. Die Frau erhielte auf diesem Gebiete durch die §§ 1391, 1418 nur einen ganz unvollkommenen Schutz, da sie von den benachteiligenden Verfügungen ihres Ehemannes in der Regel erst hinterher Kenntnis erlangen wird.

Man hält dem entgegen, ohne Generalvollmacht der Frau scheine allerdings ein Betrieb im Namen derselben nicht gut denkbar. Aber durch diese Vollmacht würde der Betrieb nicht immer ein selbständiger der Frau.

---

[1]) Bestgen S. 9ff.
[2]) Bruckner S. 10ff.

Denn es mache einen Unterschied, ob die Frau die Vollmacht zum Geschäftsbetriebe sofort, wenn das Geschäft ihr zufiele, erteile oder erst später, nachdem sie es eine zeitlang betrieben habe. Im ersteren Falle übernähme sie das Geschäft nicht selbständig, sondern ergänze nur die Verwaltungsbefugnis des Mannes. Der zweite Fall liegt ebenso wie der erste. Die Verwaltungsrechte des Mannes gehen dadurch, daß er seine Einwilligung zum Geschäftsbetriebe gibt, nicht verloren, er verzichtet nur auf die Verfügungsbeschränkungen, die sich aus seinem Verwaltungsrechte für die Frau ergeben. Wenn die Frau also später ihrem Manne Generalvollmacht erteilt, läßt sie diese Verfügungsbeschränkungen nur wieder aufleben.

Ein unselbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäftes „im Namen" der Frau ist also nicht möglich. Wird das Erwerbsgeschäft „im Namen" der Frau betrieben, dann ist sie die Unternehmerin und Leiterin. Persönliche Tätigkeit ist kein Erfordernis der Selbständigkeit des Betriebes. Selbständige Erwerbsfrau ist sie jedoch nicht nur dann, wenn sie Alleininhaberin des Betriebes, sondern auch dann, wenn sie Gesellschafterin einer offenen Handelsgesellschaft oder Komplementarin einer Kommanditgesellschaft ist. Nicht ist sie dies dann, wenn sie bloß stille Gesellschafterin oder Kommanditistin ist, liegt dann doch nur eine Kapitalsbeteiligung als die Unternehmerschaft eines Handelsgewerbes vor.

In Form einer offenen Handelsgesellschaft oder als Komplementare einer Kommanditgesellschaft kann natürlich Mann und Frau zugleich selbständig dasselbe Erwerbsgeschäft betreiben. Es findet natürlich dann ein Betrieb im Namen der Gesellschaft statt. Ausgeschlossen ist es dagegen, daß beide Ehegatten einen und denselben Betrieb selbständig betreiben, ohne durch eine derartige Gesellschaftsform verbunden zu sein.

Es entstände eine heillose Verwirrung, wenn jeder Ehegatte das Geschäft „in seinem Namen“ betreiben würde.

Die Ehefrau kann ein Erwerbsgeschäft ohne, selbst wider den Willen des Mannes betreiben. Es bedarf keiner Einwilligung. Der Begriff der Selbständigkeit bleibt auch gewahrt, wenn die Einwilligung fehlt. Ist die Ehefrau nicht minderjährig, dann ist sie Erwerbsfrau, wenn sie tatsächlich einem Erwerbe nachgeht, wenn sie es sein will und erkennbar Dritten gegenüber so auftritt. Die Eigenschaft als Handelsfrau — der Ausdruck „Handelsfrau“ findet sich nur noch in Art. 4 E.G.H.G.B — erlangt sie, wenn sie überhaupt Kaufmann wird.

Wie im Vorhergehenden gezeigt ist, läßt sich von einer unselbständigen Erwerbstätigkeit einer Ehefrau nur hinsichtlich der Geschäfte sprechen, die nicht auf Grund einer Kapitalanlage betrieben werden, insofern eine Frau in einem Geschäfte des Mannes nach 1356 Hilfe leistet.

Elle n'est pas réputée marchande publique, si elle ne fait que détailler les marchandises de commerce, mais seulement quand elle fait un commerce séparé.[1]) Ein Geschäft, wo eine Vermögensgrundlage vorhanden ist, ist ein selbständiges dann, wenn es im Namen der Frau betrieben wird. Wird es nicht in ihrem Namen betrieben, so wird es eben im Namen eines anderen betrieben. Es liegt dann kein unselbständiger Betrieb im Namen der Frau vor, sondern überhaupt kein Geschäftsbetrieb dieser, vielmehr ein selbständiger Betrieb eines anderen.

Was die Rechtsstellung einer minderjährigen erwerbstätigen Ehefrau anlangt, so ist auch hinsichtlich dieser der unselbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäftes so, daß der

---

Art. 121 d. B.B. v. Waadt v. 11. Juni 1819, jetzt aufgehoben durch Gesetz v. 31. Aug. 1882.

Mann ein derselben gehöriges Erwerbsgeschäft kraft eigenen Rechts in ihrem Namen führen könnte oder daß er doch in einem im Namen der Frau geführten Geschäfte kraft seines Verwaltungsrechtes die Oberleitung habe, ausgeschlossen, denn nach modernem Rechte ist der Mann nicht mehr der Vormund seiner Frau. Die minderjährige Ehefrau kann also ebenso wie die volljährige selbständig ohne Einwilligung des Mannes einer Erwerbstätigkeit nachgehen, vorausgesetzt, daß ihr gesetzlicher Vertreter damit einverstanden ist. Für ihre Stellung dem Manne gegenüber gelten dieselben Regeln wie für die volljährige Frau. Für ihre Stellung zu ihrem Geschäfte gelten die Regeln über den Geschäftsbetrieb Minderjähriger. Da die Frau durch Heirat nicht mehr mündig wird, wird gewöhnlich der selbständige Betrieb in ihrem Namen von ihrem gesetzlichen Vertreter, der natürlich in gewissen Fällen auch der Mann sein kann, ausgeübt werden. Soweit es der Erwerbsbetrieb erfordert, kann sie der gesetzliche Vertreter geschäftsfähig machen.

Doch ist die minderjährige Ehefrau nicht so ungebunden wie die volljährige. Zu allen Geschäften, wo ihr Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, ist diese auch für sie erforderlich. Der Kreis ist, je nachdem sie unter elterlicher Gewalt oder der eines Vormundes steht, kleiner oder größer. §§ 1643, 1821, 1822.

Zu den alltäglich in einem Geschäftsbetrieb erforderlichen Geschäften kann das Vormundschaftsgericht eine allgemeine Ermächtigung erteilen. Trotzdem bleibt die Zahl der Geschäfte, wo von Fall zu Fall die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen ist, so groß, daß ein ordentlicher Geschäftsbetrieb fast unmöglich ist.[1])

Was die Frau nun gemäß § 1367 erwirbt, wird Vorbehaltsgut.

---

[1]) Bruckner S. 26.

Welcher Vermögensmasse sind nun die Mittel des Geschäftes beim gesetzlichen Güterstande zuzuweisen, dem eingebrachten oder vorbehaltenen Gute?

Nach der herrschenden Ansicht sind die Bestandteile des Geschäftes eingebrachtes Gut, wenn das Betriebskapital nicht durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt worden ist.[2])

Der ganze Vermögensstand des Geschäftes ist eingebrachtes Gut, ganz gleich, welcher Quelle er entstammt, d. h. auch dann, wenn es das Resultat persönlicher Arbeit vor der Ehe ist. Betreibt die Frau nun mit Genehmigung ihres Mannes ihr Geschäft weiter, so darf sie nach wie vor über die Gegenstände des Geschäftsvermögens, soweit es der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, verfügen.

Verkauft sie dieselben, so wird der Erlös ihr Vorbehaltsgut. Schafft sie von diesem Erlöse wieder neue Inventarstücke an, so werden diese auf Grund des Surrogationsprinzips ebenfalls wieder Vorbehaltsgut.

Gründet die Frau während der Ehe ein Geschäft, so kommt es darauf an, mit welchen Mitteln sie es begründet.

Wenn sie Vorbehaltsgut zur Anschaffung von Betriebsmitteln verwendet, so bleibt diese Eigenschaft unberührt.

Überläßt der Mann ihr Mittel ihres eingebrachten Gutes, so wird die Eigenschaft als eingebrachtes Gut nicht berührt. Die davon angeschafften Inventarstücke, z. B. die Ladeneinrichtung, Warenvorrat bleiben eingebrachtes Gut.

In einer solchen Überlassung von Mitteln liegt aber die Einwilligung des Mannes zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts, daher gestaltet sich die Rechtslage ebenso wie vorher.

---

[1]) Salamonski S. 31; Wierusczowski S. 150; Cosack H.R. S. 56; Staub S. 30 Anm. 72; Hoffmann S. 35; Bestgen S. 23 ff.

Gibt der Mann etwas aus seinen Mitteln, so kann die Vorbehaltsgutseigenschaft ausgemacht worden sein, mangels solcher Bestimmung fällt es ins Eingebrachte. Liegt ein anderes Rechtsgeschäft vor, Leihe, Miete, so steht der Mann der Frau wie jedem Dritten gegenüber.

Die wirtschaftlich schwächere Frau steht nach dieser Ansicht besser da wie die wirtschaftlich stärkere. Die Proletarierfrau, die nichts ihr eigen nennt als ihre Arbeitskräfte, die Sängerin, deren ganzes Betriebskapital in ihrer Stimme beruht, kann eher ihren Willen durchsetzen als die „begüterte" Inhaberin eines Geschäftes, die zum Betriebe desselben der freien Verfügungsbefugnis über das demselben zugrunde liegende Vermögen bedarf. Versäumt die Frau, ihr Geschäftsvermögen vom Manne unabhängig zu stellen, indem sie es nicht zu Vorbehaltsgut erklärt,[1]) so muß sie die Erfahrung machen, daß die Anerkennung ihrer vollen Geschäftsfähigkeit für sie nichts mehr als Illussion ist. Was nützt es ihr, daß das Gesetz ihre volle Geschäftsfähigkeit anerkennt, daß sie auf Grund dieser mit aller Welt in Geschäftsverbindung treten kann, wenn sie ohne Einwilligung ihres Mannes über ihr Geschäftsvermögen nicht verfügen, ihre geschäftlichen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann, endlich auch rechtlich nicht in der Lage ist, den Mann zur Erteilung der erforderlichen Zustimmung zu zwingen.[2]) Dadurch nämlich, daß der Mann infolge der Ehe ein absolutes, gegen jedermann wirksames Recht an der Person der Frau erlangt, wird auch deren Vermögen ihm unterworfen. Auf Grund seines Verwaltungsrechtes kann der Mann die Vermögensgegenstände des Erwerbsgeschäfts der Frau in Besitz nehmen, die Waren, die Gelder.

---

1) Bruckner S. 24.

2) Bruckner S. 24.

Beim gesetzlichen Güterstand darf er über Geld und verbrauchbare Sachen z. B. die Waren im Warenlager verfügen. Hier soll er allerdings nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfahren, aber die Regel gilt nur der Frau gegenüber und hat für Dritte nichts zu bedeuten. Alledem muß die Frau zusehen. Es erhellt, daß es für eine Frau trotz ihrer vollen Geschäftsfähigkeit unmöglich ist, ein Erwerbsgeschäft zu betreiben, wenn die Vermögensgrundlage nicht dem Vorbehaltsgute angehört. Zu dem selbständigen Betriebe eines derartigen Geschäftes ist unbedingt die Einwilligung des Mannes erforderlich. Auch in dem Falle, der als Ausnahme davon hingestellt wird, wenn die Frau offene Handelsgesellschafterin oder Komplementarin einer Kommanditgesellschaft ist, bedarf sie seiner Einwilligung. Dieses Recht läßt zwar seiner Natur nach die Ausübung durch einen andern nicht zu, das Verwaltungsrecht des Mannes fiele weg, die Frau bedürfte nicht seiner Einwilligung. Der Ehemann brauchte sich dann aber eine Zwangsvollstreckung der Gläubiger der Gesellschaft in das eingebrachte Gut nicht gefallen zu lassen. Dadurch würden die Gesellschafter aber schwer geschädigt. Es läge in diesem Falle gemäß § 133 H.G.B. ein Auflösungsgrund vor. Die Haftung würde dadurch zu Ungunsten der anderen Gesellschafter in schwerwiegender Weise verschoben. Denn dem Zugriffsrechte der Gläubiger der Gesellschaft, die sich unter Umgehung des Gesellschaftsvermögens ja an das Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter halten können, müßten vor dem Vermögen eines Gesellschafters Halt machen. Die anderen Gesellschafter werden schärfer herangezogen. Der wichtige Grund des § 133 zur Kündigung ist gegeben. Die selbständige Rechtsstellung der Frau hat ein Ende.[1])

---

[1]) Bruckner S. 26ff.

Auch wenn der Ehemann seine Einwilligung erteilt, bleibt sein Verwaltungsrecht bestehen. Im Verhältnisse der Eheleute zueinander wird zwar die Genehmigung den Ehemann verpflichten, Verwaltungsmaßnahmen zu unterlassen, die dem ordnungsmäßigen Betrieb zuwider sind. Was ist aber schließlich auch der Frau damit geholfen, wenn der Mann, wie es die Billigkeit erfordert, der Frau eine Frist setzt, um ihre Angelegenheiten zu ordnen?

Nur dann werden der Frau die Vorteile des § 1367 gewahrt, wenn ihr Geschäftsinventar schon kraft Gesetzes Vorbehaltsgut ist, dem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes entzogen ist. Diese Ansicht entspricht allein den Bedürfnissen des Geschäftsverkehrs und des praktischen Lebens.

Das Gesetz nennt unter den ausschließlichen zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Gegenstände auch die Arbeitsgeräte. Es seien die Nähmaschine der Schneiderin, der Stickrahmen der Stickerin, das Klavier der Klavierlehrerin genannt. Arbeitsgerät ist aber nun und nimmer das Warenlager.[1]) Daran darf aber die Lösung der schwerwiegenden Frage nicht scheitern, ebenso nicht an dem Lärm der Motivanhänger.

Eine solche Auslegung ist nicht unzulässig, weil die Motive[2]) die ausdehnende Auslegung des § 1366 auf alle Gegenstände abgelehnt haben, die dem persönlichen Gebrauche der Frau dienen.[3])

Es darf kein Präjudizienkultus, keine maßlose Verehrung für gesetzgeberische Vorarbeiten einreißen, steht doch in ihnen neben vielem, was den Sinn des Gesetzes in das richtige Licht rücken kann, viel Doktrinäres und Schiefes. Die

---

[1]) a. M. Düringer-Hachenburg S. 11; Hachenburg S. 121.

[2]) Bd. 4 S. 176/77.

[3]) a. M. Dücker S. 39; Salamonski S. 30; Wierusczowski S. 150.

Motive sind nicht ein zweites Gesetzbuch neben unserem Bürgerlichen Gesetzbuch.[1])

Nicht die Redaktoren waren die Gesetzgeber, sondern Kaiser und Reich. Hat das von den Motiven und sonstigen Vorarbeiten Beabsichtigte oder als richtig Angenommene in dem veröffentlichten Gesetzesworte seinen Ausdruck gefunden, so ist die Auffassung der Motive entscheidend. Oft aber enthalten die Vorarbeiten nichts anderes als wissenschaftliche Ausführungen über die vorgeschlagene Vorschrift. Nicht selten handelt es sich hier um Augenblicksäußerungen, wie persönliche Meinungen einzelner.

Auch der Gesetzesbuchstabe gibt uns nicht immer genügenden Anhalt. In den Rechtsregeln ist nicht der Buchstabe das Entscheidende, sondern der Geist. Die aufgestellten Rechtsregeln erschöpfen auch nicht das Recht. Immer neue Regeln leiten sich ab als Folgerungen des Rechtsgedankens und aus der Natur der Sache. Geht man daran, vom Verkehr und der Praxis gezwungen, den § 1367 auf die realen Lebensverhältnisse anzuwenden, so bleibt angesichts der schwerwiegenden Zweifel und Bedenken nur die vorgehend geschilderte Lösung übrig. Wenn man meint, es bedürfe ihrer nicht, so macht man sich nicht genügend die Unhaltbarkeit der auf vorgehenden Seiten geschilderten Ansicht klar.

Man weist darauf hin, daß aller Erwerb aus einem selbständigen Geschäftsbetrieb Vorbehaltsgut sei, daß dieser Begriff ein weiter sei, daß sowohl infolge dieser Bestimmung,[2]) als auch des vom Bürgerlichen Gesetzbuch vertretenen Surrogationsprinzipes die Gelegenheit geboten sei, ihr ganzes Betriebskapital in Vorbehaltsgut zu verwandeln. Bis zur Voll-

---

[1]) E.R.G. Bd. 16 S. 298; E.R.G. Bd. 20 S. 22; Dernburg, Juristen-Zeitung, Januarheft 1905 S. 7, 8.

[2]) s. Mugdan-Falkmann, Entsch. d. Oberlandesgerichts September 1904 S. 148 auch für das folgende.

endung dieser Umwandlung dürfe der Mann ja auch nur über Geld und andere verbrauchbare Sachen verfügen, soweit es die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes erfordere, auch trete gemäß § 1377 Ersatz ein. In alledem liegt jedoch eine große Selbsttäuschung. Eine derartig schnelle Umwandlung des Geschäftsvermögens ist nicht denkbar.[1]) Die Verfügung des Mannes über Geld und verbrauchbare Sachen ist hinreichend geeignet, den Geschäftsbetrieb lahmzulegen und den Gläubiger jederzeit schwer zu gefährden.

Die Frau verpflichtet sich z. B. an einem Tage so und so viele Körbe Äpfel zu liefern.[2]) Der Mann verkauft diese aus ihrem Fruchtladen. Die Frau ist nicht imstande zu liefern, da sie die geeignete Menge nicht mehr heranschaffen kann. An den Mann können sich die Gläubiger nicht halten, hat er doch von seinem Rechte Gebrauch gemacht. Die Frau ist sowohl nach § 275 wie 279 B.G.B. frei.

Ist das Warenlager noch nicht völlig umgesetzt, so kann es kommen, daß der Warenbestand, der doch nach einheitlichen Grundsätzen geleitet werden muß, aus zwei verschiedenen Vermögensmassen besteht und von zwei Warenballen, die friedlich nebeneinander liegen, kann der eine eingebrachtes, der andere vorbehaltenes Gut sein. Ist der Warenumlauf eine zeitlang vor sich gegangen, so ist eine Scheidung überhaupt nicht mehr durchzuführen.

Sind auch die an Stelle der verkauften wieder neu angeschafften Waren eingebrachtes Gut etwa gemäß §§ 1381, 1382[3]) oder hat der Mann einen Ersatzanspruch. Wie soll man die Stücke, die bei Eingehung der Ehe vorhanden waren, von denen sondern, die während der Ehe durch die Arbeit der Frau erworben und dann ihr Vorbehaltsgut sind.

---

[1]) Hoffmann S. 33.

[2]) Bruckner S. 29.

[3]) Dernburg, Juristenzeitung S. 406.

Das Warenlager kann nur als einheitliche Vermögensmasse aufgefaßt werden.[1]) Es ist Vorbehaltsgut. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, die Bestandteile des Geschäfts zu Eingebrachtem zu erklären, so würden die Nutzungen dem Manne zufallen müssen. Dies ist aber nach § 1367 nicht der Fall. Daß die Verwaltungsbefugnis des Mannes entfällt, ist im Gesetze nicht gesagt. Bei dieser Befugnis könnte aber von einem selbständigen Geschäftsbetriebe nicht die Rede sein. Dem Ausdruck Arbeitsgeräte erweiternd auszulegen,[2]) ist unzulässig, da er in § 1366 nur beispielsweise gebraucht ist und nicht dazu geeignet sein kann, das vom Gesetzgeber Gewollte auszudrücken.[3])

Wollte man an diesem Ausdruck haften bleiben und nicht darin den Ausfluß einer weitergehenden in § 1367 auch zum Ausdruck gelangten grundsätzlichen Anschauung erblicken, so würde man zu seltsamen Folgen gelangen.[4])

Auch bei den Gewerben, die mit der persönlichen Arbeit der Frau stehen und fallen, läßt sich neben dem Arbeitsgeräte oft ein gewisser Warenbestand nicht entbehren.

Es wäre äußerst seltsam, wenn ihr Arbeitsgerät, ihr Warenvorrat aber nicht Vorbehaltsgut wäre. Die Nähmaschine der Schneiderin stände dann ihr mit Ausschluß des Mannes zu, die Stoffe, die sie den Kunden vorlegt, wären seinem Verfügungsrecht unterworfen. Eine Unbilligkeit gegen den Mann liegt in dieser Ansicht nicht.[5]) Er hat dem Ge-

---

[1]) Dernburg, Juristenzeitung 1902 S. 468; a. M. Bestgen S. 23.

[2]) So Düringer-Hachenburg, Kommentar zum H.G.B. S. 11; Hachenburg, Vorträge S. 121.

[3]) Dernburg, Juristenzeitung 1902 S. 417; Dernburg, B.R. IV S. 130; s. neuestens E.R.G. Bd. 59 S. 29.

[4]) s. Mugdan-Falkman l. c.

[5]) A. M. Staub S. 30 Anm. 72.

schäftsbetrieb der Frau zugesagt. Will er die Folgen nicht, dann mag sich bei Eheabschluß die Aufgabe zur Bedingung machen.

Liegt der Mann einem anderen Berufe ob, so ist es in beider Ehegatten Interesse, wenn er dem Geschäfte fernbleibt. Ist er aber in derselben Tätigkeit wie die Frau bewandert, dann steht ihm, wenn er mit der Stellung eines Bevollmächtigten nicht zufriedengestellt ist, eine dahingehende Vereinbarung offen. Er kann Eigentümer des Geschäftes werden, das Geschäft unter der Firma der Frau fortführen. Es kann unter bestimmten Bedingungen, zu bestimmten Zeiten dessen Rückgabe ausbedungen werden. Will er das nicht, kann er sich Prokura erteilen lassen und sich ein Entgelt ausbedingen.

Durch diese Lösung ist der Frau zu ihrem Rechte verholfen. Wenn der Mann verschwendet, trinkt, nicht in gehöriger Weise für den Unterhalt der Familie sorgt, so ist dadurch sein Eingreifen in den Geschäftsbereich ausgeschlossen. Die großen Mißstände, daß der Mann, den für den Verkauf des Warenlagers oder einzelner Gegenstände erzielten Gewinn nicht im Interesse der Familie verwendet, sondern vielleicht vertrinkt, sind beseitigt.[1]) Die Frau wird diese Vorteile je nachdem die Verhältnisse liegen, meistens für die Familie verwenden.[2]) Sie kann jedoch frei bestimmen, ob sie etwas und wie viel sie verwenden oder was sie als Sparpfennig zurücklegen will.

Nur beim gesetzlichen Güterstande tritt die oben geschilderte Regelung ein. Bei den vertragsmäßigen Güterständen läßt sich diese Wirkung nur erreichen, wenn durch Vertrag das Warenlager zu Vorbehaltsgut erklärt wird. Die

---

[1]) Planck, Die Frau S. 19.

[2]) Enneccerus-Lehmann S. 296.

Umstände des Einzelfalls müssen ergeben, was als Erwerb anzusehen ist.

Es ist bemerkenswert, daß das Bürgerliche Gesetzbuch unter Erwerb nicht nur den durch den selbständigen Betrieb des Erwerbsgeschäfts erzielten Reingewinn versteht, sondern alles das, was die Ehefrau in demselben erwirbt, als solche ansieht.

Unerheblich ist der Begriff des Erwerbs, wenn die Ehefrau ihn durch Arbeit verdient.

Auf alle Fälle ist hierher zu rechnen das Entgelt für Arbeiten. Es gehört hierher unterschiedslos der von einer Gelegenheitsarbeiterin erworbene Stücklohn, der Tagelohn einer Tagelöhnerin, das Honorar einer Ärztin, die Gage einer Schauspielerin, das Gehalt einer Lehrerin.

Hierher zu rechnen ist auch eine Ehrendotation an eine verdiente Schriftstellerin oder Künstlerin. Zum Erwerbe gehört auch ein solcher, der den Umständen nach zum Einkommen zu rechnen ist, Trinkgelder, Neujahrs- und Weihnachtsgeschenke für weibliche Angestellte. Stellt sich dies als Schenkung dar, so würde der Erwerb beim gesetzlichen Güterstande und der Errungenschaftsgemeinschaft ins Eingebrachte, bei den anderen Güterständen ins Gesamtgut fallen. Erhebt sich Schwierigkeit, ob der Erwerb dem Einkommen zuzurechnen ist oder nicht, so entscheiden nicht juristische, sondern wirtschaftliche Momente, nicht nur die Absicht des Zuwendenden, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Empfängers, seine Erwerbstätigkeit und der Anlaß der Zuwendung.[1]) Es gehören zum Erwerbe der Anspruch auf Pension, Kranken- und Unfallsrenten. Es rechnet nicht nur hierher der Reingewinn, sondern auch die durch Abschluß von Rechtsgeschäften erzielten Forderungen.

---

[1]) Feisenberger S. 541; Schmidt-Habicht S. 195.

Bei den Gütergemeinschaften unterliegt der Erwerb als Gesamtgut der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Eine Unbilligkeit liegt in dieser Bestimmung nicht, denn sie entspricht dem Wesen der Gütergemeinschaft, dann ist es auch angebracht, daß, wenn die Frau sich zur Annahme dieses Güterstandes bereit erklärt hat, sie auch die ihr nachteiligen Folgen trägt.[1])

Zur Wirkung gegen Dritte haben auch in diesem Falle die nötigen Eintragungen im Güterrechtsregister zu erfolgen.[2])

β) Frauengeräte.

Zu Anfang des vorigen Kapitels ist darauf hingewiesen worden, daß der Erwerb im deutschen Rechte dem Manne als Haupt und Herr der gemeinsamen Wirtschaft zufällt. Der Erwerb kommt dadurch auch der Frau zu. Mit Auflösung der Ehe hörte ihre Teilnahme auf und nun machte sich dieser Gedanke in anderer Weise dadurch geltend, daß man die Frau bezw. ihre Erben an dem gesamten ehelichen Erwerbe durch Zuwendung gewisser Teile beteiligte. Die Wirtschaftsführung des Mannes sollte aber zur Ermittelung des wirklichen Erlöses nicht nachgeprüft werden, man deckte daher den Anspruch der Frau auf Teilnahme an dem Erwerbe durch Gewährung gewisser erbrechtlicher Vorteile. Dahin gehört die Gerade.[3]) Mit der Gerade wurde der Frau ihre Aussteuer ersetzt — umfaßt sie doch Frauenschmuck und Frauenkleider mit ihren Behältnissen, Stuben- und Küchengeräte, Betten, Leib- und Tischwäsche, Flachs — wie sie im Laufe der Zeit durch die beiderseitige Wirtschaft geworden war, namentlich mit alle dem, was zu ihrer Ergänzung und Vermehrung durch der

---

[1]) Dücker S. 43.

[2]) Winter S. 435; Planck S. 232a u. b.; A. M. Rocholl S. 120.

[3]) Gengler S. 644.

Frau eigene Arbeit und Fleiß, die sich gerade im Kreise dieser Gegenstände vorzugsweise zu bewegen pflegte, angeschafft war. So heißt es: zotan stucke legin an der frowen sunderlich gescheffte und vorsichtigkeit; dorumme zo ist die gerade den frowen czu gescreben von des rechtes genaden noch er mannes tode, dorumme das sie dester grosser fleys und rudmuge dorzu haben sullen.[1])

Es werden in den Schöffensprüchen ausdrücklich solche Güter hervorgehoben, welche die Eheleute „beiderseit mittenander cokrigit, gekaufft, dirworbin habin. die sich czu gerade, varnder habe oder worczu sich die von recht geczihen mogen“[2]) oder solche yngethume, als gerade varnde habe sunde geczü bereit geld ader was das mag gesin, das ir son mit seinem weibe irlarigit, irczugit und irworbin habin“ und von denen darum die Gerade nach ihrer Frau Tode ihrer Niftel allein gebührt.

Denselben Charakter wie die Gerade: Ersatz für den Erwerb trägt auch die Morgengabe. Die Gegenstände, an denen sie bestellt wird, gehören mit Ausnahme des Unfreien dem fahrenden Vermögen des Mannes an. Den Hauptteil der Morgengabe bilden, was in der Urzeit unseres Volkes außer den Grundstücken Hab und Gut ausmachte, Häuser, Unfreie, Vieh. Ihre Bestellung war ursprünglich nur eine durch die Sitte gebotene Pflicht. Allmählich bildete sich die Anschauung, daß der Frau ein Recht darauf zustehe. Die gesetzliche Morgengabe wurde zu einem Witwenerbrecht, allerdings nur diejenige des Adels. In den Städten fehlen oft die Objekte der Morgengabe; sie hat hier ohnedies als eine auf ländliche Verhältnisse berechnete Zuwendung keinen Eingang gefunden. Es bildet sich die Anschauung, die Morgengabe sei ein Institut

---

[1]) Böhme, Dipl. Beiträge III S. 72 ff. sub. II.

[2]) Wasserschleben, Schöffensprüche S. 347 cap. 195.

des Adelsrechts. Nur die weiblichen Stücke des Hausviehs sollte die Witwe, indem man die Bestimmungen für die Gerade auf die Morgengabe übertrug, kraft ihres Rechtes erlangen. Der Wunsch nach gänzlicher Beseitigung des ziemlich unpraktischen, auf spätere Zeiten und Sitten gar nicht mehr passenden Instituts hat nach dieser oder jener Richtung Erfolg gehabt. Die neueren Partikularrechte erwähnten es entweder gar nicht mehr oder sie haben ihm wie zahlreiche schweizerische und das allgemeine Landrecht[1]) den Charakter des Vorbehaltsguts gegeben im Gegensatz zum lübischen Recht, das er dem Eingebrachten im Anklange an seine alte Stellung zurechnet.

Das Allgemeine Landrecht zählt also die Morgengabe zum gesetzlich Vorbehaltenen (II, 1 § 207), und zwar nicht allein die sofort gegebene, sondern auch die bei Schließung der Ehe erst versprochene Morgengabe.

Die Frau erlangt durch ein solches an die Formen des Schenkungsversprechens nicht gebundenes Versprechen ein Klagerecht gegen den Mann schon während der Ehe.

Auch das Geradeinstitut zeigt schon im 13. und 14. Jahrhundert die bunteste Mannigfaltigkeit. Eine tiefe Abneigung gegen das Institut geht hindurch. Man sucht es entweder zu beschränken oder nimmt es gar nicht auf. In vielen Stadtrechten streift es auch seinen erbrechtlichen Charakter ab und nähert sich der Natur des gesetzlich Vorbehaltenen.

Das Augsburger und Münchener Stadtrecht räumen nur letztwillige Verfügungen darüber ein.[2]) Ebenso das Stadtrecht von Wiener-Neustadt: uxor vero moriens sine licentia viri sui nullum ordinandi habeat potestatem, nisi vestes illas et clenodia, quae attulit ad maritum,

---

[1]) Förster-Eccius S. 44.

[2]) Schröder II, 1 S. 103.

quae suis amicis et pro sua anima invito marito poterit ordinare.[1])

Bremer Statutarrecht von 1303 Art. 7 [2]): Hevet en vrowe enen man und wert se suk, se mag gheven stucke von eren besten cledher wor dat se wel mit allen dinggen also alse dregen hevet sun der bratsen. went man the ufspennen mach. Were dat aloc so dat ere elderen ether ere vrunt ere noch cledhere gheven scholden, the mach se gheven liker eris also sese dreghen hadde.

Augsburger Statut Art. 252: Was ein Frau durch ihr Seel willen geschaffen mag an ihr Todtbett, was ihr ihr Wirt erlaubet ze geben oder zu schaffen, das hat krafft. Wolt aber ihr Wirt ihr nit erlauben, so hat sie gewalt zu geben ihr verschnitten gewand aun sin worth, und ihr Morgengab und ihre Kleinod. die ihr bracht sind, ob sie da sind.

Diese Bestimmungen finden sich auch in Hamburg, Verden, Oldenburg, Schweidnitz, Iglau, Prag.[3])

Hamburger Stadtrecht von 1270 IV, 4: En vrouwe mach wol unde mot wol dor god geven in erem dotbedde van eren clederen und van erem ingedome also vele also se wil, also beschedeliken, oft se nene kindere ne hevet.[4])

Brixener Stadtrecht von 1380 S. 218 gestattet über diese Gegenstände Verfügungen unter Lebenden.[5]) Es ist auch ze wissen, das dehain Frau ân irs wirts wille nicht mag pürg werden, wann umb 7 ß, si sol ouch

---

[1]) Schröder II, 1 S. 103 Anm. 8.

[2]) Kraut II S. 404 Anm. 16.

[3]) Schröder II, 3 S. 220.

[4]) Schröder II, 3 S. 220 Anm. 15.

[5]) Schröder II, 1 S. 103.

chain gülte nicht machen noch mit chainem geverde ir paider gut nicht verchaufen, noch ân werden, wann alain ir gepente und ir chlainnod, darüber hat si wol gewalt.

Stadtrecht von Freiburg im Uechtlande § 31: Mulier contradicente marito et liberis suis, si voluerit dare vestimenta sua in clemosina, libere facere potest.[1])

Klarer und schärfer wie in den beiden letzten Rechtssätzen kann der Gedanke, den das Bürgerliche Gesetzbuch schließlich angenommen hat, nicht zum Ausdruck kommen. Schließlich angenommen! Es hat mit seiner Entscheidung bis zum Ende geschwankt. Man nahm sich zunächst den § 1671 des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs zum Muster.[2])

An Gegenständen, welche zur Bekleidung, zum Schmucke oder sonst zum Gebrauche bloß für die Person der Ehefrau bestimmt sind, es mögen solche von ihr bei Eingehung der Ehe besessen oder später von dem Ehemann aus seinem Vermögen angeschafft worden sein, steht der Ehefrau das Eigentum und das Recht des unbeschränkten Gebrauches während der Ehe zu, und der Mann hat bloß das Recht, zu hindern, daß die Ehefrau von diesen Gegenständen einen andern als den bezweckten Gebrauch macht.

Damit wurde diesen Gegenständen eine Mittelstellung zwischen Eingebrachtem und Vorbehaltenem gegeben. Die Frau sollte dadurch begünstigt und dem Manne die Erhaltungskosten auferlegt werden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch schließt sich in seinem jetzigen Text dem § 206 II, 1 A.L.R. an.

„Was nach seiner Beschaffenheit zum Gebrauche der Frau gewidmet ist, gehört zum gesetzlich Vorhaltenen.“ Die

---

[1]) Schröder II, 2 S. 9.
[2]) Schröder S. 18; Rocholl S. 115.

sämtlichen Entwürfe und die größeren Werke über das Allgemeine Landrecht führen vor Gebrauch das Wort „alleinig".[1] Es fehlt zwar im Gesetzestext, aber die Redaktoren beabsichtigten nach Suarez' Worten nur solche Mobilien zu den Receptiis legalibus zu erklären, denen man es gleich ansehen kann, daß sie der Frau gehören.[2] Es gehören hierher die ihr vom Manne zum standesgemäßen Unterhalt gegebenen Kleider und Schmucksachen, was sie von ihm an Juwelen, Gold, Silber oder sonst zur Pracht erweislich geschenkt erhalten hat. Ließ sich Schenkung als Grund der Hingabe nicht erweisen, so wurden die letzgenannten Gegenstände, wenn sie ihr vom Manne gegeben waren, als ihr nur geliehen angesehen.

Dem entgegen wird im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch für die Schenkung und gegen die Leihe vermutet.

Das Burgerliche Gesetzbuch erklärt nur beim gesetzlichen Güterstande das Frauengerät zum Vorbehaltsgut, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und Errungenschaftsgemeinschaft ist zu dessen Schaffung Ehevertrag oder Bestimmung eines Dritten, bei der Fahrnisgemeinschaft nur ersterer möglich.

Das Gesetzbuch nennt unter den ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen der Frau auch die Arbeitsgeräte. Damit geht das Gesetzbuch über den engen Sinn des § 206, II A.L.R. hinaus. Nicht nur die Sachen, die der leiblichen Person der Frau dienen, weist es ihr zum Vorbehaltsgut zu, sondern auch die, welche zu ihrem selbständigen Gebrauche bestimmt sind. Geräte sind Gegenstände, Arbeitsgeräte Gegenstände, die zur Arbeit und damit zum Erwerbe bestimmt sind. Das Faß der Waschfrau, ihre Seife zum Waschen, das Plätteisen, die Bolzen, das Plättbrett der

---

[1] Koch S. 135 A. 5.

[2] Bornemann Bd. 5 § 317.

Plättfrau gehören ebensogut hierher wie der Pinsel, die Farben, die Palette der Malerin, die Nähmaschine der Stickerin, die Strickmaschine der Strickerin, die Instrumente der Ärztin. Das ganze vielgestaltige Bild der Berufe der Frau entrollt sich unseren Augen.

Die erwerbende Frau ist durch diese Worte des § 1366 und durch Zuweisung ihres Erwerbs im § 1367 in ihrer Tätigkeit zum Unterhalt für die Familie, wenn der Mann nichts verdient, wenn der Mann ihre Geräte verkaufen will, unabhängig gestellt.

Welche Kluft zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart kennzeichnet die Nebeneinanderstellung: Kleider, Schmucksachen — Arbeitsgeräte — Erwerb durch Arbeit Vorbehaltsgut! Nicht die Erklärung der Arbeitsgeräte zum Vorbehaltsgut, sondern erst die Verbindung mit § 1367 gibt der arbeitenden Frau ihre Unabhängigkeit.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung des Paragraphen im einzelnen.

Rechte oder Forderungen, die zum ausschließlich persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt, gehören dem Kreise des § 1366 nicht an, werden doch nur Sachen der Frau zum Vorbehaltsgut gerechnet. Eine fernere Voraussetzung für die Zugehörigkeit des Frauengeräts zum Vorbehaltsgut ist, daß sie in ihrem Eigentum stehen.[1])

Allgemeine Grundsätze sind dafür maßgebend. Sie sind ohne weiteres Vorbehaltsgut, wenn sie von der Frau in die Ehe mitgebracht werden und nichts besonderes ausgemacht ist. Werden sie nach Eingehung der Ehe angeschafft, so haben sie auch diesen Charakter, gleichviel ob vorbehaltenes oder eingebrachtes Gut dazu verwandt wird.

---

[1]) Ullmann S. 5; Enneccerus-Lehmann S. 195; Plank S. 121, 122.

Schafft der Mann solche Gegenstände mit seinen Mitteln an, so kommt es darauf an, ob er sie zur Eigentümerin machen wollte oder nicht. Letzteres ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Frau schon derartige Gegenstände in die Ehe mit eingebracht hat. Unter allen Umständen spricht eine gesetzliche Vermutung § 1362, 2 dafür, daß die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen ihr Eigentum sind. Braucht die Frau die Sachen nicht, sondern bleiben sie aus irgend einem Grunde unbenutzt, so fallen sie nicht unter § 1366. Wo beiden Ehegatten die Haushaltungsgegenstände dienen, wo der Ehemann die Einrichtung eines Damenzimmers mitgebraucht, sind die Sachen nicht dem ausschließlichen und persönlichen Gebrauch der Ehefrau gewidmet.[1]) Wenn eine Benutzung durch dritte Personen auch vorhanden ist, bleibt die Eigenschaft des Vorbehaltenen bestehen.[2])

Der Wille der Ehegatten oder eines Dritten kann nicht jede beliebige Sache dem Kreise des § 1366 einreihen, wenn es auch nach dem Gesetzestext zulässig ist. Sonst wäre der § 1362, 1 hinfällig. Bei Nachweis der Bestimmung für den Gebrauch der Frau trägt der Gläubiger die Beweislast für das Eigentum des Mannes.

Dem subjektiven Moment der Gebrauchsbestimmung muß sich also das objektive der natürlichen Beschaffenheit der Sachen beigesellen.[3])

Lassen die äußeren Verhältnisse dies nicht erkennen, so gelten sie nicht als Vorbehaltsgut.

Ist z. B. der Mann Herrenschneider, so gilt bezüglich der Nähmaschine, die die Frau braucht, § 1366 selbst dann nicht, wenn die Frau augenscheinlich nicht Gehilfin ihres

---

[1]) Endemann S. 726 Anm. 23.

[2]) Schröder S. 18 N. 2.

[3]) Staudinger S. 98; Wieruszczowski S. 148/49; Rocholl S. 98 verl. nur obj.; Cosack, B.R. S. 472, 4 nur subj.

Mannes ist. Ist sie Damenschneiderin und betreibt sie ihr Geschäft in diesem Falle selbst in einem getrennten Raum, so muß sie trotzdem beweisen, daß der Mann die Maschine nicht mit gebraucht.[1])

Da nun auf das Vorbehaltsgut die für die sogenannte Gütertrennung geltenden Vorschriften anzuwenden sind und diese Dritten gegenüber nur wirksam ist, wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen ist, so bedürfen die Gegenstände des § 1366 ebenfalls der Eintragung.

Daß und welche Sachen ausschließlich zum persönlichen Gebrauche bestimmt sind, wird man nicht vollständig im Register aufführen, ihre Kleider nicht in anschaulicher Breite registrieren können. Solche Forderungen lassen sich in der Praxis nicht durchführen. Führte man den Willen des Gesetzes durch, so würde der ganze Vorteil des § 1366 der Frau geraubt werden. In vielen Fällen wird sich ohne Schwierigkeit nach Maßgabe der schon erwähnten Bundesratsverordnung ein genaueres Verzeichnis zu den Registerakten nehmen und bei der Eintragung darauf Bezug nehmen lassen. Ich stehe aber auf dem Standpunkt, daß dies immer ausreichen wird mit Rücksicht auf § 1362, 2. Die Rechtsvermutung des § 1362, 2 erübrigt aber nicht die Eintragung, wenn dieser Paragraph auch für das Eigentum der Frau und damit zugleich zugunsten des Vorbehaltsgutes spricht.[2])

Die Eigenschaft, die sie zum Vorbehaltsgute stempelt, kennzeichnet sich doch nicht immer so klar nach außen hin, z. B. bei alten wertvollen Kleidern, welche die Frau von den Vorfahren überkommen hat, bei Maskenanzüge, bei alten Arbeitsgeräten (Spinnrädern), die nur noch als Zimmerschmuck verwendet werden. Ein unfehlbares Merkmal ist nicht gegeben, so daß der Eintragungszwang nicht als wertlos erscheint.

---

[1]) §§ 1371, 1431, 1435.

[2]) A. M. Schröder S. 22; Winter S. 436.

γ) Surrogation.

Die Massen, in welche das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches das Vermögen der Ehegatten scheidet, sind, wie jede wirtschaftliche Gesamtheit einer steten Änderung und Schiebung unterworfen.[1]) Bestandteile verschwinden, werden vernichtet oder veräußert, neue Vermögenswerte werden erzeugt oder an Stelle der bisherigen und durch sie erworben. Um in diesen nie rastenden Wechsel eine Stetigkeit in rechtlicher Beziehung zu erzielen, hat das Bürgerliche Gesetzbuch das Surrogationsprinzip durchgeführt, der Grundsatz, daß jeder neue Erwerb, der mit einer Vermögensmasse zusammenhängt, in ihren Bannkreis treten soll.

Die Wirkung der Surrogation ist dinglicher Natur. Ihr Eintritt vollzieht sich kraft Gesetzes und ohne Zwischenzustand, ohne Zwischenübertragung und das Surrogat fällt dem Surrogationsberechtigten unmittelbar zu.

Auch im deutschen ehelichen Güterrecht gilt teils allgemein, teils beschränkt der Grundsatz, daß Ersparnisse, die mit Sondergut gemacht werden, da hinein fallen.[2])

Das allgemeine Landrecht enthält für den gesetzlichen Güterstand eine Bestimmung in II, 1 §§ 217, 218. Was von den Einkünften des vorbehaltenen Vermögens erspart oder durch diese erworben wird, behält die Natur des Vorbehalts nur, wenn die Ersparnis auf den Namen der Frau geschrieben oder wenn sie den Besitz nicht[3]) erweislich aufgegeben hat. Ist sie die Ersparnis nicht auf den Namen der Frau geschrieben und kann sie nicht beweisen, daß sie den Besitz der in des Mannes Hand befindlichen Sachen nicht

---

[1]) Planck S. 126, 127 zu § 1370.

[2]) Feist S. 11; Agricola S. 630; v. Martitz S. 256; Welter S. 332.

[3]) Förster-Eccius S. 50.

aufgegeben hat, so hat sie das Eigentum daran verloren, das auf den Mann übergegangen ist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in viel erheblicheren Umfang die Surrogation anerkannt und sie von dem eben erwähnten Beschränkungen gelöst. Gehen wir nunmehr auf den Wortlaut des Gesetzes ein

> §§ 1370, 1440. „Vorbehaltsgut ist, was die Frau (der Mann) auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf Vorbehaltsgut bezieht."

Ein zum Vorbehaltsgut gehörendes Recht ist jedes subjektive Recht, das Bestandteil eines Vermögens sein kann. Es rechnen hierher die dinglichen Rechte, Forderungs- und Okkupationsrecht, die Rechte, die zum geistigen Eigentum zählen, Zeichen-Urheber, Markenrecht, ausschließliche Gewerbeberechtigungen. Anfechtungs-, Rücktritts-, Minderungsrechte scheiden aus, sind sie doch nicht Vermögensrechte im eigentlichen Sinne, die von einen auf den anderen außer durch Universalsukzession übertragen werden können.

Sie stellen nicht einen Vermögenswert dar, sondern lösen erst einen aus.

Auf Grund eines Rechts wird nun erworben, was unmittelbarer Ausfluß eines dinglichen Rechts ist, z. B. der Fruchterwerb (§ 953 ff.), der Erwerb durch Vermischung, Verarbeitung.

Das tritt im praktischen Leben zurück gegenüber demjenigen Erwerb, der durch Vermittlung eines Rechtsgeschäfts erzielt wird, z. B. die Erfüllung auf Grund eines Forderungsrechts.

Das so Erlangte erscheint im eigentlichen Sinne des Wortes auf Grund eines Rechtes erlangt.

Auf der Grenze zwischen Erwerb auf Grund eines Rechtes und des Rechtsgeschäftes, das sich auf Vorbehaltsgut bezieht, und der ersteren Art zuzurechnen ist der Vergleich oder das Anerkenntnis.

Wenn auch neues Recht begründet wird, so bleibt trotzdem das alte bestehen. Es treten zwei Ansprüche neben einander, von denen der frühere den späteren zwar verändert, andrerseits aber zur Grundlage hat. Er ist auf Grund des Rechts erworben. Nicht das gleiche gilt von dem bei Teilung eines gemeinschaftlichen Gegenstandes gemachten Erwerb im Verhältnis zu dem ursprünglichen auf der Gemeinschaft beruhenden Anteil. Das ursprüngliche Recht wird beseitigt. Das die Änderung herbeiführende Rechtsgeschäft ist nicht in gleichem Maße wie bei der Forderungserfüllung der Ausfluß des ursprünglichen Rechts.[1]) Der Erwerb auf Grund einer vor Eintritt des Güterstandes, aber erst während deren Bestehen abgelaufenen Ersitzung, ist Erwerb auf Grund eines Rechts, handelt es sich doch nur um Umwandelung eines unvollkommenen in ein vollkommenes Recht. Es gehört hierher der durch ein Los gemachte Gewinn, der lediglich Erfüllung einer bedingten Forderung ist.

Wenn in einer zum Vorbehaltsgute gehörigen Sache ein Schatz gefunden wird, so gelangt die Sache auf Grund des Eigentumsrechtes in das Vorbehaltsgut (§ 984).[2]) Hat die Frau selbst den Schatz in der zu ihrem Vorbehaltsgute gehörigen Sache gefunden, so müßte man die der Frau als Entdeckerin gebührende Hälfte ins eingebrachte Gut und die der Frau als Sacheigentümerin zukommende ins Vorbehalts-

---

[1]) Schmidt-Habicht S. 202 $\alpha\,\beta$.

[2]) Feist S. 26.

gut fallen lassen. Das an sich schon sonderbar aussehende Resultat ist nicht das richtige.

Wenn der Sacheigentümer den Schatz selbst entdeckt, so erwirbt er das Eigentum durch Akzession, er gehört also ganz zum Vorbehaltsgute.

Von der Surrogation wird auch ergriffen, was als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes tritt. Der Ausdruck Gegenstand umfaßt Sachen und Rechte. Zerstörung oder Beschädigung bedeutet die teilweise oder vollständige Vernichtung eines Gegenstandes. Dazu ist wohl auch die Schädigung durch Nichterfüllung oder nicht vertragsmäßige Erfüllung eines Anspruchs zu rechnen. Das Gesetz spricht zwar bei der Nichterfüllung eines Anspruchs nicht von Zerstörung desselben. Wird nicht vereinbarungsgemäß geliefert und muß Schadensersatz geleistet werden, so gilt nicht als auf Grund eines Rechts erfolgt. Man könnte ihn hierher rechnen als durch ein Rechtsgeschäft gemacht, das sich auf die Vermögensmasse bezieht. Besser zählt er hierher, denn durch die Nichterfüllung ist das obligatorische Recht in seinem Werte vernichtet.

Nicht als Ersatz für die Zerstörung oder Beschädigung im Sinne des Gesetzes sind die Versicherungsgelder zu rechnen. Sie werden nicht durch den Schaden fällig, sondern aus einem schon vor Eintritt desselben bestehenden vertragsmäßigen Anspruch, der durch die schädigende Handlung nur ausgelost wurde. Es ist also ein Erwerb auf Grund eines Rechts.[1])

Unter diesen Surrogationsbestimmungen zählen die Ersatzleistungen wegen Beschädigung und Zerstörung durch menschliche Tätigkeit, Ersatz für böswillige oder fahrlässige Verletzungen durch Personen (Brand-, Hagel-, Viehversicherungsentschädigungen). Unter Entziehung ist jede wider den Willen des

---

[1]) A. M. Feist S. 27; a. M. Schröder, B.R. S. 20 Anm. 5.

Berechtigten erfolgende Rechtsentäußerung, zunächst jede widerrechtliche, dann aber auch die auf einen Rechtstitel beruhende Enteignung.

Der nach der Berichtigung der Schulden übrigbleibende Erlös bei der Zwangsversteigerung ist kaum hierher zu rechnen. An Stelle der kontraktlichen oder gesetzlichen Verpflichtung, mit der das Pfand belastet war, tritt ja die Erfüllung desselben. Den überschießenden Rest des Erlöses für das Pfand erhält die Frau kraft ihres Eigentumsrechtes.

Diejenige Surrogationsform, welche die am schärfsten einschneidende Wirkung hat und in solchem Umfange sich in keinem der bisherigen Rechte findet, ist der Erwerb auf Grund eines Rechtsgeschäftes, das sich auf Vorbehaltsgut bezieht. Das Gesetz hat aus dem Gesichtspunkte, daß die einzelnen Vermögensmassen als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind, die volle Konsequenz gezogen.

Nicht nur das, was durch die eigene werbende Kraft des Vermögens diesem im Laufe der Zeit anwächst, sondern auch die Anschaffungen für die Bewirtschaftung sollen der Vermögensmasse dauernd erhalten bleiben. Die Grundlage des Erwerbes muß ein Rechtsgeschäft bilden.

Hierunter fällt jede Willensäußerung, die von einem Ehegatten ausgeht, dem die Verfügung der betreffenden Vermögensmasse zusteht.[1]) Eine Beziehung zu der betreffenden Vermögensmasse liegt objektiv vor allem dann vor, wenn das Rechtsgeschäft einen zu der Vermögensmasse gehörigen Gegenstand zum Objekt hat. Eine subjektive Beziehung muß aber auch vorhanden sein.

Der Erwerb erscheint als wirtschaftlicher Ausfluß des Vorbehaltsgutes. Es sind anzuführen der Erwerb aus Um-

---

[1]) Brill S. 34.

satzgeschäften, Kauf und Tausch, der mit Vorbehaltsgut gemacht wird, der Ertrag aus Miete und Pacht, aus Abtretung von Forderungen, die zum Vorbehaltsgut gehören, Früchte eines mit Mitteln des Vorbehaltsgutes gepachteten Grundstücks. Hier ist an den Erwerb zu denken, der auf Grund eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Urheberrechts durch Vornahme eines Rechtsgeschäfts gemacht wird. Es verschafft sich ein Theaterdirektor das Recht, ein Stück aufzuführen gegen Zahlung einer Geldsummme durch Vertrag mit einer Ehefrau, zu deren Vorbehaltsgut das Urheberrecht gehört, mag es durch Erbschaft oder eigene Autorschaft der Frau zum Vorbehaltsgute gekommen sein.[1])

Es muß in allen diesen Fällen eine Beziehung zum Vorbehaltsgut vorhanden sein.

Wenn die Frau ihre Schmucksachen verkauft, so wird der Erlös in das Vorbehaltsgut fallen.[2]) Schafft die Frau mit diesem Erlöse Geräte für ein ins Eingebrachte oder ihrem Manne gehöriges Grundstück an, so tritt mangels einer Beziehung des Erwerbsgeschäftes zum Vorbehaltsgute keine Surrogation ein. Auch wenn die Frau den Willen hat für das Eingebrachte zu erwerben und eine objektive Beziehung zum Vorbehaltsgute vorhanden ist, tritt der Erwerb für das Eingebrachte ein.

Allerdings wird man davon ausgehen müssen, daß das wirtschaftliche Moment, die Entnahme aus Vorbehaltsgut darauf hinweist, wenigstens in der Regel, daß die Frau für Vorbehaltsgut erwerben will.

Auch einen Zuwachs, eine Erhöhung des Werts kann der Surrogation anheimfallen.

Der Erwerb wird dann für das Vorbehaltsgut gemacht. Die ordnungsmäßige Verwaltung und Erhaltung des Ver-

---

[1]) Feist S. 29.

[2]) Endemann S. 728 Anm. 35.

mögens erfordert solche Rechtsgeschäfte. Es werden Inventarstücke für ein vorbehaltenes Grundstück angeschafft, Dienstverträge geschlossen.

Die Frau ersetzt ihre Arbeitsgeräte.

Es schenkt ein Dritter der Frau Möbel für ein Grundstück, das zum Vorbehaltsgut gehört, ohne daß er sie zum Vorbehaltsgute bestimmt hat. Weist nicht das subjektive und objektive Moment auf einen Erwerb für das Vorbehaltsgut, so entscheidet die Regel des § 1363, daß der Erwerb Eingebrachtes wird.[1]) Es ist dann Sache des Dritten oder der Frau die Zugehörigkeit zum Vorbehaltsgute nachzuweisen.

Soweit es sich um die Surrogation des Vorbehaltsguts handelt, genießt der Dritte auch hier den besonderen Schutz des § 1435.[2]) Sämtliche drei Fälle der Surrogation sind gleich zu behandeln. Eine andere Lösung entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Man meint die Eintragung des ursprünglichen Hauptrechts oder Hauptgegenstandes reiche bei dem Erwerbe auf Grund eines Rechts und als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung, Entziehung aus. Man geht davon aus, daß der Zusammenhang zwischen den neuerworbenen und bisherigen Vorbehaltsgute erkennbarer sei wie im letzten Falle. Hier, wo in gar nicht vorauszusehender Weise ein mit dem Hauptrechte oder Hauptgegenstande nicht in erkennbaren Zusammenhange stehendes neues Recht oder neues körperliches Vermögensstück durch ein auf das Vorbehaltsgut sich beziehendes Rechtsgeschäft, sei eine Eintragung des Rechtsgeschäftes und seine Wirkungen nicht zu umgehen. Es ist zuzugeben, daß es sich in der Praxis als ganz untunlich erweisen wird, dem häufigen Wechsel und Zuwachs entsprechend, fortlaufend Nachträge und Berichtigungen in das Güterrechts-

---

[1]) Enneccerus-Lehmann S. 297.

[2]) Brill S. 21.

register aufzunehmen. Eine verschiedene Behandlung der Arten der Surrogation ist aber nicht angebracht. Dem § 1435 ist eben dadurch, daß er auch für das gesetzliche Vorbehaltsgut Anwendung findet, eine veränderte Bedeutung gegeben. Der Dritte braucht, auch wenn er weiß, daß Vorbehaltsgut vorhanden ist, nur mit den als solches eingetragenen und nicht mit seiner gesetzlichen Weiterentwicklung zu rechnen. Deshalb muß, um dem Gesetze zu genügen, für jedes Surrogat Eintragung gefordert werden, falls es Dritten gegenüber wirksam in die Erscheinung treten soll.

Eine volle praktische Durchführung[1]) der über die Eintragung des gesetzlichen Vorbehaltsgutes gegebenen Grundsätze muß bezweifelt werden.

Große Bedenken hat das auch nicht. Es sei auf § 1362, 2 hingewiesen, es sei an § 1382 erinnert, der bezüglich des Hausrates für die große Masse der Arbeiterbevölkerung und des Mittelstandes gewichtige Bedeutung hat. Der § 1435 wird namentlich beim gesetzlichen Güterstande keine allzu große Bedeutung gewinnen, da der Ehemann auch in der Verfügung über eingebrachtes Gut durch die §§ 1373, 76 außerordentlich beschränkt ist.[2]) Das in den §§ 1366, 67, 70 zum Vorbehaltsgute Erklärte wird auch ziemlich allgemein und schnell bekannt werden und der Dritte wird sich dann hüten, mit dem Manne Verträge abzuschließen.

Um das Recht der Frau zu wahren und den vielen Ungelegenheiten und Unbequemlichkeiten, die die Eintragung von Vorbehaltsgut mit sich bringt, wird sicher in gewissen Schichten der Bevölkerung der Übergang zur vollständigen Gütertrennung vollzogen werden.

---

[1]) Endemann S. 729 Anm. 39. Zeitschrift für populäre Rechtskunde Bd. 1 S. 151, S. 106.

[2]) Winter S. 438.

3. Schluß: Zusammenfassung der Ergebnisse.

Fassen wir noch einmal kurz die Ergebnisse zusammen.

Am auffallendsten muß da die Erweiterung des Vorbehaltsgutes im Vergleich zu den früheren Rechten erscheinen. Wenn auch das Gesetzbuch von dem Grundsatz ausgeht, daß der Mann das Haupt und der ausschlaggebende Teil der Familie ist und bleiben muß, so konnte es sich doch den modernen Bestrebungen nach Unabhängigkeit der Frau nicht verschließen.

So hat es neben den schon in früheren Rechten vorhandenen gewillkürten Vorbehaltsgut dem gesetzlichen eine weite Bahn eingeräumt.

Vorgehende Ausführung hat sich bemüht, den Gedanken des Gesetzbuches bei der Entscheidung im Auge zu behalten.

So ist der Bestimmung Dritter die Kraft beigelegt worden, auch schon vor der Ehe für die Frau Vorbehaltsgut schaffen zu können.

So ist im Gegensatz zu sämtlichen Erörterungen über das selbständige Erwerbsgeschäft der Ehefrau im Anschluß an Dernburg aus praktischen und theoretischen Gründen auch dem Warenlager des Geschäfts die Vorbehaltsgutseigenschaft zugewiesen worden, nicht nur dem Erwerbe.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 30. August 1881 wurde ich, Arthur Karsen zu Breslau, als Sohn des Oberlehrers an der dortigen Ober-Realschule, Professor Dr. Krakauer und seiner Gattin Clara geb. Bernstein, geboren. Ich bin evangelischer Konfession. Michaelis 1887 wurde ich in der Vorschule des Maria-Magdalenen-Gymnasiums aufgenommen, 1890 in dessen Sexta. Ich besuchte diese Schule bis Ostern 1901. Von da ab trat ich in das Gymnasium in Ohlau ein, das ich am 9. September 1901 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Von W.S. 1901 bis S.S. 1904 studierte ich in Breslau. Hier hörte ich rechts- und staatswissenschaftliche Vorlesungen bei den Herren Professoren und Dozenten Beyerle, Brie, Dahn, Fischer, Gretener, Jacobi, Jörs, Kleineidam, Klingmüller, Leonhard, Manigk, Sombart, Wolf. Den Herren Professoren Beyerle und Geheimrat Fischer bin ich für Rat und Tat während der Arbeit zu besonderem Danke verpflichtet. Es ist mir eine Freude, ihn auch an dieser Stelle abstatten zu können. Am 28. November 1904 bestand ich die erste juristische Prüfung und am 7. Dezember desselben Jahres unterzog ich mich dem examen rigorosum vor der juristischen Fakultät der Universität Breslau. Am 12. Dezember 1904 wurde ich am Amtsgericht Freystadt N.Sch. als Referendar vereidigt.